

# GEMEINDE- UND LANDKREISWAHLEN

2026



Anleitung für  
den Wahlvorstand

BAYERN

Jüngling   
Der Behördenspezialist



# GEMEINDE- UND LANDKREISWAHLEN 2026

## Anleitung für den Wahlvorstand

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet. Diese Formulierungen umfassen gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Personen. Alle Personen sind damit selbstverständlich gleichberechtigt angesprochen.

<b>1. Vor der Abstimmung</b>	7
1.1 Wahlvorstand	7
1.2 Einrichtung des Abstimmungsraumes	8
1.3 Ausschilderung	8
1.4 Verpflichtung der Wahlhelfer	8
1.5 Unterlagen	9
1.6 Berichtigung des Wählerverzeichnisses	9
<b>2. Während der Abstimmung</b>	10
2.1 Eröffnung der Abstimmung	10
2.2 Dauer der Abstimmung	10
2.3 Öffentlichkeit und Störung der Abstimmung	10
2.4 Wahlwerbung	11
2.5 Anwesenheit und Beschlussfähigkeit	11
2.6 Stimmabgabe	11
2.6.1 Ausgabe der Stimmzettel	11
2.6.2 Kennzeichnung der Stimmzettel	11
2.6.3 Eintrag in das Wählerverzeichnis	12
2.6.4 Probleme bei der Eintragung in das Wählerverzeichnis	13
2.6.5 Wahlscheinwähler	14
2.6.6 Zurückweisung eines Wählers	15
2.7 Schluss der Abstimmung	16
<b>3. Nach der Abstimmung I</b>	16
3.1 Reihenfolge der Auszählung	16
3.2 Bürgermeister-/Landratswahl	17
3.2.1 Ermittlung der Stimmberechtigten	17
3.2.2 Ermittlung der Zahl der Wähler	17
3.2.3 Stapelbildung	18
3.2.4 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel	19
3.2.5 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben	19
3.2.6 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel	19
3.2.7 Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmzettel	20
3.2.8 Bildung der Gesamtsummen aller Stimmen	20
3.2.9 Schnellmeldung für die Bürgermeister- und Landratswahl	20

<b>3. Nach der Abstimmung II</b>	21
3.3 Gemeinderats-/Kreistagswahl	21
3.3.1 Ermittlung der Stimmberechtigten	21
3.3.2 Ermittlung der Wähler	21
3.3.3 Stapelbildung	23
3.3.4 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel	24
3.3.5 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben	24
3.3.6 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel	24
3.3.7 Gültige Stimmzettel	25
3.3.8 Ergebnisfeststellung und Eintragungen in den Niederschriften	26
<b>4. Verpacken und Auslieferung der Unterlagen</b>	27
<b>5. Sonderregelungen</b>	27
5.1 Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken	28
5.2 Beweglicher Wahlvorstand	28
<b>Stimmzettelbeispiele</b>	30 - 61
<b>Anlagen</b> Grafik 1 bis Grafik 9	63 - 69



## 1. Vor der Abstimmung

### 1.1 Wahlvorstand

Die Mitglieder der einzelnen Wahlvorstände werden von der Gemeinde berufen (Art. 6 GLKrWG, § 5 GLKrWO).

Der Wahlvorstand verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Bei den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.

Die Mitglieder des Wahlvorstands sollten um 7.30 Uhr im Abstimmungsraum anwesend sein.

Erscheinen bis zum Beginn der Wahl nicht alle Mitglieder des Wahlvorstands, hat sich der Wahlvorsteher bzw. stellvertretende Wahlvorsteher an die Gemeinde zu wenden, sofern nicht das spätere Erscheinen der restlichen Mitglieder sichergestellt ist.

Der Wahlvorsteher kann die Mitglieder seines Wahlvorstandes vor dem Wahltag anrufen und Absprachen zum Schichtbetrieb und festen Anwesenheitszeiten treffen. Hierfür ist es jedoch erforderlich, dass die Gemeinde dem Wahlvorsteher die einzelnen Mitglieder seines Wahlvorstandes bekannt gibt.

Der Wahlvorsteher stellt die Mitglieder des Wahlvorstands nach seiner tatsächlichen Zusammensetzung in der Wahlniederschrift namentlich fest

Zu den Arbeiten des Wahlausschusses, der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände können Hilfskräfte beigezogen werden. Diese sind nicht Mitglieder des Wahlvorstands und somit nicht beschlussfähig.

Für die Tätigkeit im Wahlvorstand wird in der Regel ein Erfrischungsgeld ausbezahlt. Der Erhalt ist von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu quittieren.

Die Mitglieder sind vom Wahlvorsteher auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen. (siehe hierzu auch Nr. 1.4)

## 1.2 Einrichtung des Abstimmungsraumes

Die Gemeinde übergibt dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahl die Unterlagen und Gegenstände.

In jedem Abstimmungsraum sind entsprechend der Zahl der Stimmberchtigten in ausreichender Zahl Wahlzellen (Wahlkabinen) mit Tischen einzurichten, in denen die Wähler ihre Stimmzettel unbeobachtet (insbesondere bei Abstimmungsräumen im Erdgeschoss auch von außen) kennzeichnen und falten können. Als Wahlzelle kann auch ein Nebenraum dienen, der nur durch den Abstimmungsraum zugänglich ist und dessen Eingang vom Wahltisch aus übersehen werden kann. Ersatzweise reichen auch ausreichend große Tische aus, die durch entsprechende Schutzvorrichtungen gegen Sicht geschützt sind.

Die Tische bzw. Wahlzellen sind so anzuordnen, dass jeder Tisch bzw. jede Wahlzelle direkt – ohne Passieren einer anderen Wahlzelle von hinten – erreichbar ist. Die Tische sollten daher nicht direkt aneinander gestellt werden; auf jedem Wahltisch dürfen nur jeweils höchstens zwei Sichtblenden angebracht sein, die jeweils direkt zugänglich sein müssen.

Die Wahlzellen müssen vom Tisch des Wahlvorstands aus überblickt werden können.

Auf eine ausreichende, erforderlichenfalls auch zusätzliche künstliche Beleuchtung des Abstimmungsraums bzw. der Wahlzellen ist zu achten, damit auch sehschwache Personen die zum Teil sehr kleinen Aufdrucke auf dem Stimmzettel gut lesen können.

In den Wahlzellen sollen dunkle, nicht radierfähige (dokumentenechte) Stifte (z. B. Farbstifte, keine Filzstifte und keine Bleistifte) gleicher Farbe bereitliegen (Art. 18 GLKrWG, §§ 54 bis 57 GLKrWO), damit die Stimmzettel von den Stimmberchtigten gut erkennbar gekennzeichnet werden können.

## 1.3 Ausschilderung

An der Eingangstür zum Abstimmungsraum ist ein Schild mit der Aufschrift „Abstimmungsraum des Stimmbezirks \_\_\_\_\_“ anzubringen. Befindet sich der Abstimmungsraum nicht in unmittelbarer Nähe des Gebäudeeingangs, ist durch entsprechende Hinweisschilder mit Pfeilen der Weg zum Abstimmungsraum zu kennzeichnen.

Am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sind ein Abdruck der Wahlbekanntmachung, sowie je ein Muster der Stimmzettel gut leserlich anzubringen (§ 58 Abs. 2 GLKrWO).

## 1.4 Verpflichtung der Wahlhelfer

Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amts und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist; er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern (auch bei späterem Erscheinen) vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird.

Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 7 GLKrWO).

Um auch nur den Anschein der Vorteilsnahme zu vermeiden, dürfen die Wahlvorstandsmitglieder von den Wählern keine Spenden erbitten oder annehmen, also z. B. auch keine Spendenkörbchen aufstellen.

## 1.5 Unterlagen

Dem **Wahlvorsteher** werden zur Durchführung der Wahlen insbesondere übergeben:

1. das abgeschlossene Wählerverzeichnis,
2. das Verzeichnis der nachträglich ausgestellten Wahlscheine zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses,
3. das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und ggf. Nachträge hierzu,
4. amtliche Stimmzettel für jede Wahl,
5. ein Abdruck der Wahlbekanntmachung zum Aushang am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Abstimmungsraum befindet,
6. ein Stimmzettel mit dem Aufdruck »Muster« für jede Wahl, ebenfalls zum Aushang,
7. Vordrucke der Niederschriften für jede Wahl,
8. Vordrucke der Zähllisten für die Gemeinderats-/Stadtratswahl und die Kreistagswahl (entfällt bei maschineller Auszählung)
9. Vordrucke für die Meldung der vorläufigen Ergebnisse,
10. Textausgabe des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung,
11. Verschlussmaterial für die Wahlurne(n),
12. Umschläge, Papierbeutel oder Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Stimmzettel und Wahlscheine,
13. Hinweisplakate und Richtungspfeile zur Kennzeichnung des Abstimmungraumes
14. einheitliche Schreibstifte
15. bei maschineller Auswertung der Gemeinde- und Kreistagswahl (Computer, Drucker, Barcodelesestifte, Datenspeicher)

Außerdem werden Wahlurnen und Wahlzellen in ausreichender Anzahl bereitgestellt.

## 1.6 Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Die Gemeinde hat dem Wahlvorsteher das „Besondere Wahlscheinverzeichnis“ zu übergeben, in dem diejenigen Stimmberechtigten verzeichnet sind, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind und die noch nach dem Abschluss des Wählerverzeichnisses einen Wahlschein erhalten haben.

Bei diesen Stimmberechtigten trägt der Wahlvorsteher vor Beginn der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in allen Spalten für die Stimmabgabevermerke „Wahlschein“ oder „W“ ein. Er berichtet dementsprechend die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle (§ 59 Abs. 2 GLKrWO).

Ebenso ist in den Fällen zu verfahren, in denen im Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte einen noch am Wahltag bis 15.00 Uhr beantragten Wahlschein erhalten haben; diese Fälle teilt die Gemeinde dem Wahlvorsteher unverzüglich (i. d. R. telefonisch) mit.

Die endgültigen Abschlusszahlen des Wählerverzeichnisses sind in die Wahlniederschriften bei 4. Kennbuchstaben **A1**, **A2** und **A1 + A2** zu übernehmen. (vgl. Anlage-Grafik 3)

## 2. Während der Abstimmung

### 2.1 Eröffnung der Abstimmung

Der Wahlvorstand sorgt in unparteiischer Weise für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und für die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk. Der Wahlvorsteher - in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter - leitet die Tätigkeit des Wahlvorstands.

Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die Wahlurnen leer sind. Der Wahlvorsteher verschließt die Wahlurnen. Sie dürfen bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden (§ 59 Abs. 3 GLKrWO).

Es ist besonders darauf zu achten, dass etwaige Fehldrucke unter den Stimmzetteln nicht ausgegeben werden.

Der Wähler erhält vom Stimmzettelverteiler beim Eintritt in den Abstimmungsraum Stimmzettel. Für die Stimmzettelausgabe können auch Hilfskräfte eingesetzt werden.

### 2.2 Dauer der Abstimmung

Die Abstimmung dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr. Sie muss pünktlich eröffnet und beendet werden.

### 2.3 Öffentlichkeit und Störung der Abstimmung

Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Wähler verboten. Maßgeblich sind dabei die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten.

Die Stimmberchtigten müssen das Gebäude, das zugehörige Gelände und den Abstimmungsraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch bestimmte Aktionen behindert oder beeinflusst zu werden. Sie dürfen sich nicht durch Reaktionen oder Nichtreaktionen zu einem bestimmten politischen Bekenntnis veranlassen sehen, zumindest sich nicht gezwungen fühlen. In der Regel wird diese „befriedete Zone“ mindestens etwa 10 bis 20 Meter zum jeweiligen Zugang betragen müssen, ggf. auch weiter zu fassen sein, um den Stimmberchtigten einen ungehinderten Zugang zum Wahllokal zu ermöglichen.

Für die Einhaltung dieses Verbots im Abstimmungsraum ist der Wahlvorstand, für die Einhaltung im oder vor dem Gebäude in erster Linie die Polizei im Einvernehmen mit der Gemeinde zuständig. Der Wahlvorstand hat während der Wahlhandlung darauf zu achten, dass in den Wahlzellen beziehungsweise hinter den Sichtblenden keine Gegenstände (auch nicht die zur Einsicht bereitliegenden Bekanntmachungen der Staatsregierung) zurückgelassen oder Beschriftungen angebracht werden.

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Abstimmungsraum und in den unmittelbar damit zusammenhängenden Räumlichkeiten und ordnet bei Andrang den Zutritt zum Abstimmungsraum. Er ist befugt, bei Störung von Ruhe und Ordnung Personen aus dem Abstimmungsraum zu verweisen. Diese dürfen zuvor ihre Stimmen abgeben. Neu ist, dass in der Wahlzelle nicht fotografiert oder gefilmt werden darf (vgl. § 60 Abs. 2 Satz 2 GLKrWO). Hat ein Abstimmender für den Wahlvorstand erkennbar hiergegen verstößen, ist er zurückzuweisen. Auf Verlagen ist ihm allerdings ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

## 2.4 Wahlwerbung

Befragungen durch Medienvertreter/Reporter etc. (insbesondere auch von Meinungsforschungsinstituten), bei denen die Wähler nach Verlassen des Abstimmungsraums um (freiwillige) Auskünfte zur Stimmabgabe (z. B. in Form von anonymen Fragebögen) gebeten werden, sind unter Beachtung der oben beschriebenen Grundsätze (keine Störung der Wahl und Auszählung, keine Belästigung – s. Nr. 2.3) zulässig.

## 2.5 Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Während der Abstimmung und bei der Zulassung oder der Zurückweisung der Wahlbriefe müssen mindestens drei Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher, der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertretung, anwesend sein.

Bei der Ermittlung und der Feststellung des Ergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein. Fehlende Mitglieder sind namens der Gemeinde vom Wahlvorsteher durch Wahlberechtigte der Gemeinde zu ersetzen (§ 6 Abs. 2 GLKrWO).

Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertretung sowie mindestens ein Beisitzer anwesend sind (§ 9 Abs. 2 GLKrWO).

## 2.6 Stimmabgabe

### 2.6.1 Ausgabe der Stimmzettel

Die mit der Ausgabe der Stimmzettel beauftragten Mitglieder des Wahlvorstands sollen sich bereits bei der Aushändigung der Stimmzettel die **Wahlbenachrichtigung** vorlegen lassen. Dies soll verhindern, dass Stimmberechtigte insbesondere in Gebäuden, in denen mehrere Abstimmungsräume untergebracht sind, den falschen Abstimmungsraum aufsuchen und dort wählen, dann aber zurückgewiesen werden müssten.

Bei verbundenen Wahlen oder Abstimmungen kann dadurch außerdem verhindert werden, dass Wähler Stimmzettel für Wahlen oder Abstimmungen erhalten, für die sie nicht stimmberechtigt sind.

Die Wahlbenachrichtigung ist für eine evtl. notwendige Stichwahl wieder an den Stimmberechtigten auszuhändigen. Die Wahlbenachrichtigung wird nicht einbehalten.

Der Wähler erhält für jede der durchzuführenden Abstimmungen einen Stimmzettel. Ergibt sich aus der Wahlbenachrichtigung oder einem vorgelegten Wahlschein, dass ein Wähler z.B. nur für die Kreistagswahl und die Landratswahl wahlberechtigt ist, so erhält er Stimmzettel nur für diese Abstimmungen.

### 2.6.2 Kennzeichnung der Stimmzettel

Für die Bürgermeister- und die Landratswahl hat der Wähler jeweils nur eine Stimme (Art. 40 Abs. 3 GLKrWG). Für die Gemeinderats- und Kreistagswahl ist die Anzahl der Stimmen auf den jeweiligen Stimmzetteln vermerkt. Wegen der Form, in der die Stimmen für die Gemeinderats- und Kreistagswahl abgegeben werden können sollen die Wähler auf die Nr. 4 der Wahlbekanntmachung verwiesen werden, die im Wahllokal aushängt.

Der Wähler kann seine Stimmen nur persönlich und geheim abgeben (Art. 3 Abs. 4, Art. 18 und Art. 22 Abs. 1 GLKrWG). Der Wähler begibt sich mit seinen Stimmzetteln in eine freie Wahlzelle oder hinter eine freie Schutzvorrichtung; er kennzeichnet und faltet seine Stimmzettel - jeden für sich - dort so zusammen, dass der Inhalt verdeckt ist.

Das Benutzen der Wahlzellen oder Schutzvorrichtungen ist zwingend. Im Interesse der Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Vermeidung von Wahlanfechtungen hat der Wahlvorstand streng darauf zu achten, dass

- der Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnet,
- der Wähler seine Stimmzettel nur in der Wahlzelle oder hinter der Schutzvorrichtung kennzeichnet und zusammenfaltet,
- sich jeweils nur ein Wähler und dieser nur so lange wie notwendig in der Wahlzelle oder hinter der Schutzvorrichtung aufhält; zur strikten Wahrung des Wahlgeheimnisses ist anderen Personen (mit Ausnahme von Kleinkindern) das gleichzeitige Betreten der Wahlzelle zu untersagen (§ 60 Abs. 2 GLKrWO).

#### **Ausnahme von der persönlichen Stimmabgabe:**

Ein Wähler, der nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedarf, bestimmt eine andere Person (z. B. eine Begleitperson oder ein Mitglied des Wahlvorstands); er teilt das dem Wahlvorstand mit. Die Hilfsperson muss nicht stimmberechtigt sein. Hilfsperson kann auch ein von der stimmberechtigten Person bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein.

Der Umfang der Hilfe hat sich auf eine „technische“ Hilfestellung für einzelne Tätigkeiten zu beschränken, die der Wähler selbst nicht ausführen kann (z. B. Kennzeichnen oder Einwerfen der Stimmzettel). Nur wenn es unabdingbar notwendig ist, kann die Hilfsperson zusammen mit dem Wähler die Wahlzelle betreten.

Die Hilfsperson darf den behinderten Wähler in seiner Wahlentscheidung nicht beeinflussen und muss geheim halten, was sie bei der Hilfeleistung erfahren hat (Art. 3 Abs. 4 GLKrWG, § 62 GLKrWO). Neu ist, dass sich ein blinder oder sehbehinderter Wähler bei der Kennzeichnung des Stimmzettels neben oder anstelle einer Hilfsperson auch einer Stimmzettelschablone bedienen kann (vgl. § 62 Abs. 4).

Der Wahlvorsteher hat bei Zweifeln über den Umfang der Behinderung des Wählers oder der Geeignetheit der Hilfsperson oder bei einem Verdacht auf Beeinflussung der freien Willensentscheidung des Wählers in geeigneter Weise auf den Wähler bzw. die Hilfsperson einzuwirken.

Hat sich ein Wähler bei der Kennzeichnung eines Stimmzettels verschrieben oder diesen unbrauchbar gemacht, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Den zuerst benutzten Stimmzettel soll der Wähler im Beisein des Wahlvorstands unter Beachtung des Wahlgeheimnisses vernichten (§ 61 Abs. 3 GLKrWO).

### **2.6.3 Eintrag in das Wählerverzeichnis**

Nachdem der Wähler seine Stimmzettel ordnungsgemäß gekennzeichnet und gefaltet hat, verlässt er die Wahlzelle oder die Schutzvorrichtung, tritt an den Tisch des Wahlvorstands und legt seine Wahlbenachrichtigung vor.

Bestehen Zweifel an der Identität des Wählers, ist der Personalausweis oder der Reisepass zu verlangen (§ 60 Abs. 3 GLKrWO).

Falls die Wahlbenachrichtigung nicht vorgelegt werden kann, weil sie der Wähler vergessen oder verloren hat, darf er deswegen von der Stimmabgabe nicht zurückgewiesen werden, wenn er einem Mitglied des Wahlvorstands persönlich bekannt ist oder sich sonst in genügender Weise ausweisen kann.

Der Schriftführer hat zu prüfen, ob der Wähler für die Gemeinde- und Landkreiswahlen stimmberechtigt ist (§ 60 Abs. 4 und § 63 GLKrWO). Dies ist nur dann der Fall, wenn die betreffende Person

von ihrem Stimmrecht noch keinen Gebrauch gemacht hat, d. h. wenn im Wählerverzeichnis für die betreffende Person für die Stimmabgabe jeweils eine leere Spalte vorhanden ist.

Die Spalten sind wie folgt gekennzeichnet:

- BM zum Vermerk der Abgabe der Stimme für die Bürgermeisterwahl
- GR zum Vermerk der Abgabe der Stimme für die Gemeinderatswahl
- LR zum Vermerk der Abgabe der Stimme für die Landratswahl
- KT zum Vermerk der Abgabe der Stimme für die Kreistagswahl.

Ist in diesen Spalten der Vermerk „W“ oder „Wahlschein“ angebracht, darf der Stimmberechtigte ausschließlich gegen Abgabe dieses Wahlscheins wählen. (vgl. Anlage-Grafik 1)

Bei der Feststellung der Stimmberechtigung haben die Mitglieder des Wahlvorstands darauf zu achten, dass Angaben zur Person des Wählers von sonstigen im Abstimmungsraum Anwesenden nicht zur Kenntnis genommen werden können

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Ist nicht mindestens eine dieser beiden formellen Voraussetzungen erfüllt, darf die Person, selbst wenn sie sonst (materiell) stimmberechtigt wäre, keinesfalls wählen, auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstands (bei offensichtlicher Unrichtigkeit ist das Wählerverzeichnis aber durch die Gemeinde zu berichtigen).

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Stimmberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlurnen frei.

Der Wähler legt die gefalteten Stimmzettel in die Wahlurnen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass die Stimmzettel in die richtige Urne kommen.

## 2.6.4 Probleme bei der Eintragung in das Wählerverzeichnis

Gibt ein Stimmberechtigter nicht alle Stimmzettel ab, weil er auf einen Teil seiner Stimmen verzichtet, sind die Stimmabgabevermerke nur in den zutreffenden Spalten anzubringen.

Wurden dem Stimmberechtigten versehentlich mehr als jeweils ein Stimmzettel ausgehändigt, sind die vom Stimmberechtigten ggf. zusätzlich gekennzeichneten Stimmzettel zurückzuweisen; dem Stimmberechtigten ist ggf. Gelegenheit zu einer Wiederholung seiner Stimmabgabe zu geben.

Ist ein Stimmabgabevermerk falsch angebracht worden, so ist er zu streichen und die Streichung in der Bemerkungsspalte zu erläutern.

### Bei der Zulassung können folgende Zweifelsfälle auftreten:

- handelt es sich nur um Fehler, die das Stimmrecht offensichtlich nicht beeinflussen (z. B. falsche Schreibweise von Namen, falsche Adressenangaben, zwischenzeitliche Änderung des Namens), muss das Wählerverzeichnis nicht berichtigt werden, aber es ist ein entsprechender Vermerk in der Bemerkungsspalte anzubringen.

- bei Umzug kurz vor dem Wahltag kommt der Wähler zur Stimmabgabe in den Stimmbezirk für seine frühere Wohnung, so ist er zur Stimmabgabe nur dann zuzulassen, sofern er im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist der Wähler im Wählerverzeichnis nicht eingetragen, hat der Wahlvorsteher durch Rückfrage bei der Gemeinde zu klären, in welchem Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist, und dem Wähler das Wahllokal zu benennen, in dem er seine Stimme abgeben kann.
- sind im Wählerverzeichnis für den Wähler bereits Stimmabgabevermerk angebracht, kann er zur Stimmabgabe zugelassen werden, wenn er nachweist, dass er noch nicht gewählt hat (§ 61 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWO).

Hat der Wahlvorsteher gegen das Stimmrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person Bedenken, so muss der Wahlvorstand darüber einen Beschluss fassen, ob die betroffene Person zur Abstimmung zugelassen wird (§ 61 Abs. 2 GLKrWO). Sachverhalt und Beschluss sind in einer Niederschrift auf einem eigenen Blatt oder auf einem eigenen Vordruck festzuhalten. Sofern der Beschluss nicht einstimmig gefasst wurde, ist das Stimmenverhältnis anzugeben. Die Beschlussniederschrift ist, wenn sie nicht die einzige ist, fortlaufend zu numerieren. Sämtliche Beschlussniederschriften sind als Anlagen zur Wahlniederschrift für die Wahl des Bürgermeisters oder Oberbürgermeisters zu nehmen und dort unter dem Abschnitt 5.1 vorzumerken.

Ist im Wählerverzeichnis in den Spalten für die Stimmabgabevermerke jeweils ein „W“ für Wahlschein angebracht, dann hat der Wähler einen Wahlschein erhalten und darf nur gegen Vorlage des Wahlscheins abstimmen.

## 2.6.5 Wahlscheinwähler

Ein Wähler mit Wahlschein hat sich vor der Stimmabgabe über seine Person auszuweisen, sofern er nicht einem Mitglied des Wahlvorstands persönlich bekannt ist. Die Stimmberechtigung des Wählers ist für jede Wahl zu prüfen.

Die Stimmabgabe kann in jedem beliebigen Abstimmungsraum der Gemeinde vorgenommen werden, für den der Wahlschein ausgestellt wird.

Ist der Abstimmende nur für die Kreistagswahlen wahlberechtigt, dann ist die Stimmabgabe in jedem beliebigen Abstimmungsraum der zum Wahlkreis gehörenden Gemeinden des Landkreises möglich.

Zugelassen werden auch Wahlscheine für die Landrats- und Kreistagswahl einer anderen Gemeinde des betroffenen Landkreises, sofern diese für die Gemeindewahlen für ungültig erklärt wurden. Vergleiche hierzu das Verzeichnis der für ungültig erklärteten Wahlscheine.

Darauf hat der Wahlvorsteher bei Entgegennahme des Wahlscheins besonders zu achten.

Der Wahlvorsteher überprüft den Wahlschein. (vgl. Anlage-Grafik 6)

Der Wahlvorsteher hat außerdem zu prüfen, ob der Wahlschein nachträglich für alle Wahlen ungültig erklärt worden ist. Er ist ggf. hierüber von der Gemeinde unterrichtet worden. In diesem Fall ist der Wahlscheininhaber von der Stimmabgabe durch Beschluss des Wahlvorstands zurückzuweisen.

Bestehen sonst Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheins oder über den rechtmäßigen Besitz oder über das Stimmrecht des Inhabers, muss der Wahlvorstand zur Klärung des Sachverhalts Verbindung mit der Gemeinde aufnehmen. Anschließend hat er über die Zulassung oder Zurückweisung des Wahlscheininhabers zu beschließen.

Die Versicherung an Eides statt zur Briefwahl (unterer Teil des Wahlscheins) muss vom

Wahlscheinwähler nicht ausgefüllt und unterschrieben werden. Hat er dies dennoch getan, ist dies unschädlich.

Der Wähler hat den Wahlschein vor dem Einwerfen des Stimmzettels in die Wahlurne dem Wahlvorstand zu übergeben. Die abgegebenen Wahlscheine sind streng getrennt von den Wahlscheinen zu verwahren, die von beschlussmäßig zurückgewiesenen bzw. zugelassenen Wählern einbehalten wurden.

Die Stimmabgabe wird rechts oben im Wahlschein in den eingedruckten Kästchen für jeden Stimmzettel getrennt vermerkt. Gibt der Wähler weniger Stimmzettel ab, als entsprechend dem Wahlschein zulässig wären, so sind für den oder die fehlenden Stimmzettel keine Stimmabgabevermerke auf dem Wahlschein anzubringen.

Die Stimmabgabe darf im Wählerverzeichnis nicht vermerkt werden. Eingenommene Wahlscheine werden als Wahlscheinwähler unter den Nrn. 3.3.1 und 4. Buchstabe **B2** in die Niederschrift eingetragen. (vgl. Anlage-Grafik 3 und 9)

Wahlbriefe mit den ausgefüllten Briefwahlunterlagen (im roten Wahlbriefumschlag) darf der Wahlvorstand nicht entgegennehmen.

Die betreffende Person ist darauf hinzuweisen, dass sie

- entweder den Wahlbrief bei der auf dem Umschlag genannten Anschrift der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) selbst abgeben kann,
- oder, wenn der Wahlschein für dieselbe Gemeinde oder, bei einer Wahlberechtigung nur für die Landkreiswahlen, für denselben Landkreis gültig ist, gegen Abgabe des Wahlscheins und gegen Aushändigung neuer Stimmzettel im Abstimmungsraum persönlich wählen kann. Die bereits mit den Briefwahlunterlagen erhaltenen und ggf. schon ausgefüllten Stimmzettel muss der Abstimmende im Beisein des Wahlvorstands unter Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses unbrauchbar machen.

## 2.6.6 Zurückweisung eines Wählers

Glaubt der Wahlvorsteher, das Stimmrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstands Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, beschließt der Wahlvorstand über dessen Zulassung oder Zurückweisung (§ 61 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 GLKrWO).

Über diesen Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen und der Wahlniederschrift für die Wahl des Bürgermeisters bzw. Oberbürgermeisters als Anlage beizufügen und unter Nr. **5.1** der Wahlniederschrift zu vermerken.

**Als Beispiele für die Zurückweisung eines Wählers können sich ergeben:**

- ein Wähler ist nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen und besitzt keinen gültigen Wahlschein, selbst wenn er eine Wahlbenachrichtigung vorweisen kann (§ 61 Abs. 1 Nr. 1 GLKrWO). Der Wähler ist bei der Zurückweisung ggf. darauf hinzuweisen, dass er bei der Gemeinde bis 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann, wenn er glaubt, stimmberechtigt zu sein (§ 23 Abs. 3 GLKrWO). Daneben besteht bei offensichtlichen Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten auch die Möglichkeit der Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Gemeinde.
- keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk „Wahlschein“ oder „W“ befindet (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 GLKrWO), es sei denn, es wird durch Rückfrage bei der Gemeinde festgestellt, dass er doch keinen Wahlschein erhalten hat (z. B. kein Eintrag im Wahlscheinverzeichnis).

- bei einem Wähler sind im Wählerverzeichnis bereits Stimmabgabevermerke angebracht. Er kann zur Stimmabgabe zugelassen werden, wenn er nachweist, dass er noch nicht abgestimmt hat (§ 61 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWO).
- seine Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle oder der Schutzvorrichtung gekennzeichnet oder gefaltet hat.
- seine Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder sie mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
- mehrere gleichartige oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

In den Fällen des § 61 Abs. 3 GLKrWO sind dem Wähler auf Verlangen neue Stimmzettel auszuhändigen. Die alten Stimmzettel soll der Wähler im Beisein des Wahlvorstands unter Beachtung des Wahlgeheimnisses vernichten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei eindeutigen Tatbeständen Wähler zurückgewiesen werden müssen und nicht aufgrund von Beschlüssen des Wahlvorstandes zur Stimmabgabe zugelassen werden dürfen.

## 2.7 Schluss der Abstimmung

Das Ende der Wahlhandlung um 18.00 Uhr wird vom Wahlvorsteher bekannt gegeben.

Von da ab dürfen nur noch die Stimmberechtigten zugelassen werden, die sich im Abstimmungsraum befinden. Ggf. sind Personen, die unmittelbar vor Ablauf der Wahlzeit außerhalb des Abstimmungsraums auf eine freie Wahlzelle warten, von einem Mitglied des Wahlvorstands in den Abstimmungsraum zu bitten.

Anschließend ist der Zutritt zum Abstimmungsraum so lange zu sperren, bis die darin anwesenden Stimmberechtigten ihre Stimme abgegeben haben.

Dann erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für beendet und lässt die Öffentlichkeit wieder zu (§ 65 Abs. 1 GLKrWO).

## 3. Nach der Abstimmung I

### 3.1 Reihenfolge der Auszählung

1. Bürgermeister-/Oberbürgermeisterwahl
2. Landratswahl
3. Gemeinderats-/Stadtratswahl
4. Kreistagswahl

## 3.2 Bürgermeister-/Landratswahl

### 3.2.1 Ermittlung der Stimmberechtigten

Übertrag der Zahlen aus der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses:

- **[A1]** nach Kennbuchstabe **[A1]** in Abschnitt 4.1
- **[A2]** nach Kennbuchstabe **[A2]** in Abschnitt 4.1
- **[A1+A2]** nach Kennbuchstabe **[A1+A2]** in Abschnitt 4.1 der Niederschrift für Bürgermeister-/Landratswahl.

Bei Berichtigung der Abschlussbeurkundung sind diese Zahlen zu verwenden.  
(vgl. Anlage-Grafik 2 und Grafik 3)

**Achtung:**

Diese Zahlen können auf Grund des unterschiedlichen Stimmrechts für die

- Gemeindewahlen

- Landkreiswahlen

unterschiedlich sein.

### 3.2.2 Ermittlung der Zahl der Wähler

**Für die Bürgermeisterwahl:**

Der Schriftführer ermittelt die Zahl der Wähler nach den

- a) Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl = **[B1]**
- b) Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl
- c) Stimmzettelumschlägen aus der Briefwahl ohne Vermerk\*) „Nur Landkreiswahl“ (Nr. 3.1.1 a) der Urnenwahlniederschrift) = **[B2]**
- d) Wähler zusammen (Buchst. a + b + c) = **[B]**

Die Stimmzettel werden der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zahl der Stimmzettel (und ggf. leeren Stimmzettelumschläge)\* muss mit der Zahl der Wähler **[B]** übereinstimmen.

Die Anzahl wird in der Niederschrift bei Nr. 3.3.1 vorgemerkt und bei Nr. 4.2 Buchstabe **[B]** in die Niederschrift eingetragen. (vgl. Anlage-Grafik 3 und 9)

**Für die Landratswahl:**

Der Schriftführer ermittelt die Zahl der Wähler nach den

- a) Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Landratswahl **[B1]**
- b) Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die Landratswahl
- c) Stimmzettelumschlägen aus der Briefwahl\*) (Nr. 3.1.1 Buchst. a) der Urnenwahlniederschrift) = **[B2]**
- d) Wähler zusammen (Buchst. a + b + c) = **[B]**

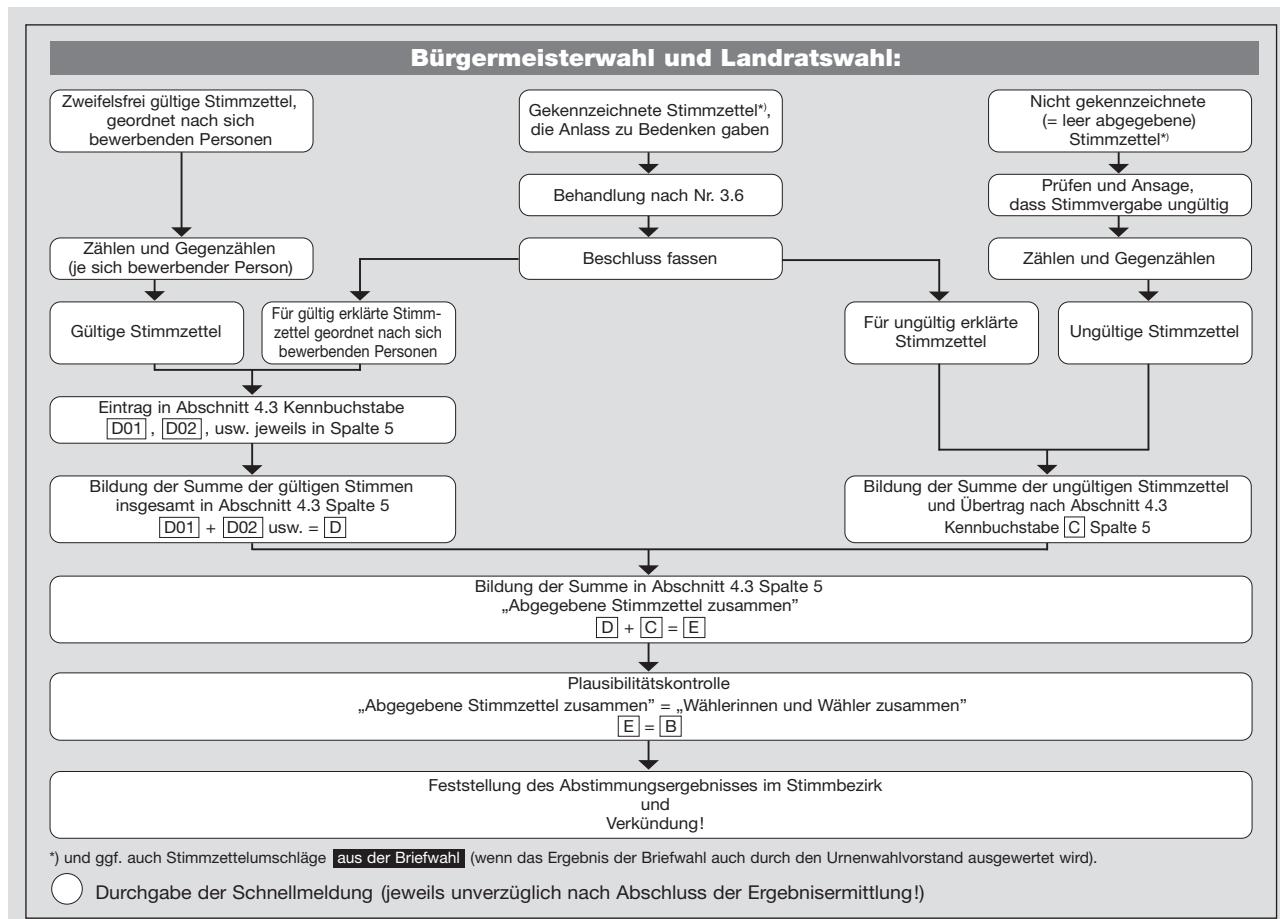
\*) nur zutreffend, sofern der Wahlvorstand mit der Auszählung der Briefwahl beauftragt wurde.

Die Stimmzettel werden der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zahl der Stimmzettel (und ggf. leeren Stimmzettelumschläge)\* muss mit der Zahl der Wähler **[B]** übereinstimmen.

Wenn das nicht der Fall ist und auch bei einer Nachzählung keine Übereinstimmung erfolgt, ist die Differenz in der Niederschrift zu erläutern.

Die Anzahl wird in der Niederschrift bei Nr. 3.3.1 vorgemerkt und bei Nr. 4.2 Buchstabe **[B]** in die Niederschrift eingetragen. (vgl. Anlage-Grafik 3 und 9)

### 3.2.3 Stapelbildung



### 3.2.4 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel

Der Wahlvorsteher prüft zuerst den Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln und die Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl<sup>\*)</sup> enthalten. Er sagt jeweils an, dass die Stimmvergabe ungültig ist.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Bei der Landratswahl ist analog zu verfahren.

### 3.2.5 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben

Der Wahlvorsteher zeigt jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Wahlvorstands und lässt über die Gültigkeit Beschluss fassen. Der Wahlvorsteher vermerkt auf der Rückseite der Stimmzettel mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wird.

Die für gültig erklärt Stimmzettel werden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen sich bewerbenden Personen gelegt.

Die für ungültig erklärt Stimmzettel werden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln gelegt.

### 3.2.6 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählen unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, die leeren Stimmzettelumschläge<sup>\*)</sup> und die durch Beschluss für ungültig erklärt Stimmzettel.

Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wird in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstabe **C** in Spalte 5 der Niederschrift für die Bürgermeisterwahl eingetragen.

Die durch Beschluss für ungültig erklärt Stimmzettel werden einem Besitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben. Das Gleiche gilt für die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und die leeren Stimmzettelumschläge.<sup>\*)</sup>

Bei der Landratswahl ist analog zu verfahren.

<sup>\*)</sup> nur zutreffend, sofern der Wahlvorstand mit der Auszählung der Briefwahl beauftragt wurde.

### 3.2.7 Ermittlung der Zahl der gültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählen unabhängig voneinander die gültigen Stimmzettel. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wird die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wird darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den sich bewerbenden Personen richtig sortiert sind. Das Ergebnis wird für jede sich bewerbende Person in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstaben **[D 01]** usw. in die Niederschrift für die Bürgermeisterwahl bzw. Landratswahl jeweils in Spalte 5 eingetragen.

Die durch Beschluss für gültig erklärt Stimmzettel werden einem Besitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

### 3.2.8 Bildung der Gesamtsummen aller Stimmen

In Abschnitt 4.3 werden die Summen **[D]** und **[E]** in Spalte 5 gebildet. (vgl. Anlage-Grafik 4)

D	<b>Gültige</b> Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)	
C	<b>Ungültige</b> Stimmzettel (einschließlich der Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.1.3)	
E	Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)	

Bei der Landratswahl ist analog zu verfahren.

### 3.2.9 Schnellmeldung für die Bürgermeister- und Landratswahl

Das Ergebnis der Niederschrift Bürgermeister- bzw. Landratswahl (Abschnitt 4) ist vom Schriftführer in den Vordruck „Schnellmeldung“ zu übertragen und sofort an die Gemeinde zu übermitteln.

Die Schnellmeldung ist unverzüglich (am Wahlabend) nach Ergebnismitteilung der Bürgermeisterwahl zu übermitteln.

Die Schnellmeldung für die Landratswahl ist ebenfalls unverzüglich (am Wahlabend) zu übermitteln.

### 3. Nach der Abstimmung II

#### 3.3. Gemeinderats-/Kreistagswahl

##### 3.3.1 Ermittlung der Stimmberechtigten

Übertrag der Zahlen aus der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses:

- **A1** nach Kennbuchstabe **A1** in Abschnitt 4.1
- **A2** nach Kennbuchstabe **A2** in Abschnitt 4.1
- **A1+A2** nach Kennbuchstabe **A1+A2** in Abschnitt 4.1 der Niederschrift für Gemeinde(Stadt)rats-/Kreistagswahl.

Bei Berichtigung der Abschlussbeurkundung sind diese Zahlen zu verwenden.  
(vgl. Anlage-Grafik 2 und 3)

**Achtung:**

Diese Zahlen können auf Grund des unterschiedlichen Stimmrechts für die

- Gemeindewahlen
  - Landkreiswahlen
- unterschiedlich sein.

##### 3.3.2 Ermittlung der Wähler

###### Für die Gemeinderatswahl/Stadtratswahl:

Der Schriftführer ermittelt die Zahl der Wähler nach den

- a) Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Gemeinderatswahl **B1**
- b) Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die Gemeinderatswahl
- c) Stimmzettelumschlägen aus der Briefwahl\*) ohne Vermerk "Nur Landkreiswahl" (Nr. 3.1.1 Buchst. a der Urnenwahl-Niederschrift) = **B2**
- d) Wähler zusammen (Buchst. a + b + c) = **B**

Die Stimmzettel werden der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt.

Die Zahl der Stimmzettel (und ggf. leeren Stimmzettelumschläge\*) muss mit der Zahl der Wähler **B** übereinstimmen.

Wenn das nicht der Fall ist und auch bei einer Nachzählung keine Übereinstimmung erfolgt, ist die Differenz in der Niederschrift zu erläutern.

Die Anzahl wird in der Niederschrift bei Nr. 3.3.1 vorgemerkt und bei Nr. 4.2 Buchstabe **B** in die Niederschrift eingetragen. (vgl. Anlage-Grafik 7 und 9)

\*) nur zutreffend, sofern der Wahlvorstand mit der Auszählung der Briefwahl beauftragt wurde.

**Für die Kreistagswahl:**

Der Schriftführer ermittelt die Zahl der Wähler nach den

- a) Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Kreistagswahl \*)
- b) Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die Kreistagswahl
- c) Stimmzettelumschlägen aus der Briefwahl\* (Nr. 3.1.1 Buchst. a) =
- d) Wähler zusammen (Buchst. a + b + c) =

Die Stimmzettel werden der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt.

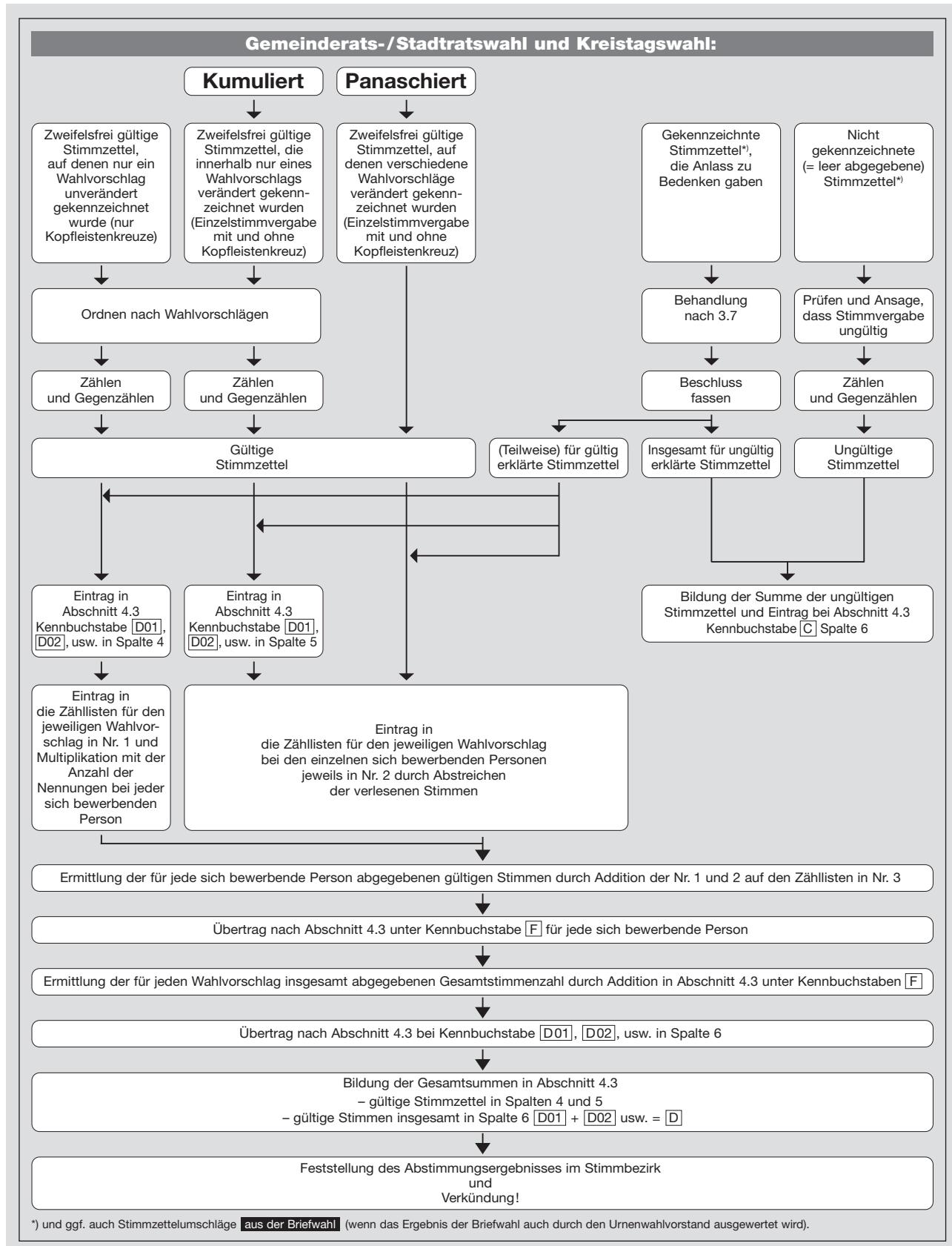
Die Zahl der Stimmzettel (und ggf. leeren Stimmzettelumschläge\*) muss mit der Zahl der Wähler übereinstimmen.

Wenn das nicht der Fall ist und auch bei einer Nachzählung keine Übereinstimmung erfolgt, ist die Differenz in der Niederschrift zu erläutern.

Die Anzahl wird in der Niederschrift bei Nr. 3.3.1 vorgemerkt und bei Nr. 4.2 Buchstabe  in die Niederschrift eingetragen. (vgl. Anlage-Grafik 7 und 9)

\*) nur zutreffend, sofern der Wahlvorstand mit der Auszählung der Briefwahl beauftragt wurde.

### 3.3.3 Stapelbildung



### 3.3.4 Behandlung der nicht gekennzeichneten Stimmzettel

Der Wahlvorsteher prüft zuerst den Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln und (im Fall von Nr. 3.1.3) die Stimmzettelumschläge, die keinen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl/Stadtratswahl enthalten. Er sagt jeweils an, dass die Stimmvergabe ungültig ist.

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Bei der Kreistagswahl ist analog zu verfahren.

### 3.3.5 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben

Der Wahlvorsteher zeigt jeden einzelnen Stimmzettel den Mitgliedern des Wahlvorstands und lässt über die Gültigkeit Beschluss fassen. Der Wahlvorsteher vermerkt auf der Rückseite der Stimmzettel mit Unterschrift, warum eine Stimmvergabe für ungültig oder für gültig erklärt wird. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wird an Stelle des Vermerks auf der Rückseite des Stimmzettels ein Ausdruck darüber erstellt, warum der Stimmzettel für gültig oder für ungültig erklärt wird, und vom Wahlvorsteher unterzeichnet.

Die für gültig erklärt Stimmzettel werden gesondert zu den Stapeln mit den gültigen Stimmzetteln gelegt.

Die für ungültig erklärt Stimmzettel werden gesondert zum Stapel mit den nicht gekennzeichneten Stimmzetteln gelegt.

### 3.3.6 Ermittlung der Zahl der ungültigen Stimmzettel

Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählen unabhängig voneinander die nicht gekennzeichneten Stimmzettel, die leeren Stimmzettelumschläge\*) und die durch Beschluss für ungültig erklärt Stimmzettel. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage werden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst. Die Zahl der ungültigen Stimmzettel wird in **Abschnitt 4.3** bei Kennbuchstabe **C** in Spalte 6 der Niederschrift für die Gemeinderatswahl eingetragen.

Die durch Beschluss für ungültig erklärt Stimmzettel werden einem Besitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben. Das Gleiche gilt für die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und die leeren Stimmzettelumschläge.\*)

Bei der Kreistagswahl ist analog zu verfahren.

\*) nur zutreffend, sofern der Wahlvorstand mit der Auszählung der Briefwahl beauftragt wurde.

### 3.3.7 Gültige Stimmzettel

#### **Behandlung der Stimmzettel, auf denen nur ein Wahlvorschlag unverändert gekennzeichnet wird (Stapel gemäß 3.4 Buchst. a der Niederschrift GR/KT)**

Zwei Mitglieder des Wahlvorstands zählen unabhängig voneinander die unverändert gekennzeichneten Stimmzettel. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wird die Zählung wiederholt.

Bei allen Zählungen wird darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen richtig sortiert sind.

Das Ergebnis wird für jeden Wahlvorschlag in **Abschnitt 4.3** bei Kennbuchstaben **D 01** usw. jeweils in Spalte 4 eingetragen. Außerdem wird das Ergebnis in der Zählliste für den jeweiligen Wahlvorschlag bei Nr. 1 bei den unverändert gekennzeichneten Wahlvorschlägen eingetragen und mit der Anzahl der Nennungen multipliziert. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage werden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst. (vgl. Anlage-Grafik 5 und 8)

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.7.2 der Niederschrift) werden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

Bei der Kreistagswahl ist analog zu verfahren.

#### **Behandlung der Stimmzettel, die innerhalb nur eines Wahlvorschlags verändert gekennzeichnet werden (Stapel gemäß 3.4 Buchst. b der Niederschrift GR/KT)**

Zwei Mitglieder der für die Wahlvorschläge jeweils zuständigen Arbeitsgruppe zählen unabhängig voneinander die Stimmzettel des der Arbeitsgruppe zugeteilten Wahlvorschlags. Stimmt das Ergebnis der beiden Zählvorgänge nicht überein, wird die Zählung wiederholt. Bei allen Zählungen wird darauf geachtet, dass die Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen richtig sortiert sind.

Das Ergebnis wird für jeden Wahlvorschlag in **Abschnitt 4.3** bei Kennbuchstaben **D 01** usw. jeweils in Spalte 5 eingetragen. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage werden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst. (vgl. Anlage-Grafik 5)

Anschließend werden die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen durch einen Beisitzer der Arbeitsgruppe einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholt. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage werden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Der Wahlvorsteher und seine Stellvertretung überwachen die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten oder bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel.

Die durch Beschluss für gültig erklärten Stimmzettel (Nr. 3.7.2) werden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

Bei der Kreistagswahl ist analog zu verfahren.

#### **Behandlung der Stimmzettel, auf denen verschiedene Wahlvorschläge verändert gekennzeichnet werden (Stapel gemäß 3.4 Buchst. c der Niederschrift GR/KT)**

Die Stimmen für die einzelnen sich bewerbenden Personen werden in der Arbeitsgruppe durch einen Beisitzer einzeln verlesen und von dem anderen Beisitzer sofort bei Verlesung in Nr. 2 der Zählliste abgestrichen, wobei dieser die Stimmenzahl wiederholt. Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage werden diese Stimmzettel mit deren Hilfe erfasst.

Der Wahlvorsteher und seine Stellvertretung überwachen die ordnungsgemäße Führung der Zähllisten oder bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage die ordnungsgemäße Erfassung der Stimmzettel. Auf dem Stimmzettel wird außerhalb der für die Stimmabgabe vorgesehenen Umrandung vermerkt, für welchen Wahlvorschlag er ausgewertet wird. Dann wird er an die nächste Arbeitsgruppe weitergeleitet.

Die durch Beschluss für gültig erklärt Stimmzettel (Nr. 3.7.2) werden einem Beisitzer zur gesonderten Verwahrung übergeben.

Bei der Kreistagswahl ist analog zu verfahren.

### 3.3.8 Ergebnisfeststellung und Eintragungen in die Niederschriften

#### Bildung der Gesamtsumme aller Stimmen

Das Ergebnis der Zähllisten wird bei **Abschnitt 4.3** Kennbuchstabe **F** bei den einzelnen sich bewerbenden Personen der jeweiligen Wahlvorschläge eingetragen.

Anschließend wird die Gesamtstimmenzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen durch Zusammenzählen der für die einzelnen Personen abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt. Die so ermittelte Gesamtzahl wird in Abschnitt 4.3 bei Kennbuchstaben **D 01** usw. in Spalte 6 eingetragen. (vgl. Anlage-Grafik 7 + 8)

In den Spalten 4 und 5 werden die Summen gebildet (s. vorstehend 3.3.7). Außerdem wird die Summe D in Spalte 6 gebildet. Ohne Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage geführte Zähllisten werden vom Wahlvorsteher bzw. seinem Stellvertreter und von der erfassenden Person unterzeichnet.

Bei Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage wird die Gesamtsumme aller Stimmen in Abschnitt 4 der Niederschrift mit deren Hilfe gebildet. Die Niederschrift oder Teile davon und die Zähllisten werden ausgedruckt.

#### Nicht vergessen:

**Die Niederschriften sind bei 5.4. von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben!**

## 4. Verpacken und Auflieferung der Unterlagen

### Urnenwahl

Entsprechend der jeweiligen Wahlniederschrift V1 Unterlagen verpacken, mit Aufklebern versehen und an Beauftragte(n) der Gemeinde/des Marktes/der Stadt bzw. der Wahlleiterin/des Wahlleiters übergeben!

#### Prüfung, ob alle notwendigen Unterschriften vorhanden sind:

- Alle Wahlvorstandsmitglieder in jeder Wahlniederschrift V1
- Wahlvorsteher/in und Zähllistenführer/in auf allen Zähllisten  
(nur bei Gemeinderat/Stadtrat/Kreistag!)
- Wahlvorsteher/in auf jedem Umschlag V8 für die jeweilige Wahlniederschrift V1
- Wahlvorsteher/in unter jedem Beschluss über die Gültigkeit von Stimmzetteln/über die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlscheinen und jeder Niederschrift über einen besonderen Vorfall.
- evtl. Zehrgeldnachweisliste

#### Ordnen und Verpacken der Wahlunterlagen nach Abschnitt 5.5 der jeweiligen Niederschrift

- Nicht beschlussmäßig behandelte Stimmzettel (ggf. entsprechend der Stapelbildung)
- Nicht gekennzeichnete ungültige Stimmzettel
- Unbenutzte Stimmzettel sind getrennt von den gültigen und ungültigen Stimmzetteln in einem separaten Paket zu verpacken
- Niederschrift mit Anlagen in die jeweilige Versandtasche legen
- Niederschrift
- Zähllisten
- Beschlussmäßig behandelte Stimmzettel
- Beschlussmäßig behandelte Wahlscheine
- Niederschriften über besondere Vorkommnisse/Vorfälle
- evtl. Zehrgeldnachweisliste

## 5. Sonderfälle

### 5.1 Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken (§§ 13,66 GLKrWO)

Für Krankenhäuser, Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime, Erholungsheime und gleichartige Einrichtungen mit einer **größeren** Anzahl von Personen, die zur Ausübung ihres Stimmrechts keinen Abstimmungsraum außerhalb der Einrichtung aufsuchen können, soll die Gemeinde Sonderstimmbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden. Mehrere Einrichtungen können zu einem Sonderstimmbezirk zusammengefasst werden.

Zur Stimmabgabe in Sonderstimmbezirken werden alle in der Einrichtung anwesenden Stimmrechttigen zugelassen, die einen gültige Wahlschein besitzen. Neben dem Personal und den Innsassen können unter dieser Voraussetzung also auch zufällig anwesende Besucher hier wählen.

**Es bestehen u. a. folgende Besonderheiten:**

- a) Für den Sonderstimmbezirk gibt es kein Wählerverzeichnis; es wird nur mit Wahlschein gewählt. Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen ist darauf zu achten, ob der Wahlschein für beide Wahlen gilt. Auf dem Wahlschein wird jeweils ein Stimmabgabevermerk in dem dafür vorgesehenen Feld angebracht.
- b) Für die Stimmabgabe in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen kann innerhalb des Sonderstimmbezirks ein beweglicher Wahlvorstand gebildet werden.

Der Wahlvorsteher und zwei Beisitzer begeben sich dabei mit einer verschlossenen Wahlurne und mit Stimmzetteln in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten. Dort nehmen sie die Wahlscheine entgegen. Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch bettlägerige Stimmberechtigte ihre Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen. Der Wahlvorsteher weist die Stimmberechtigten darauf hin, dass sie sich einer Person ihres Vertrauens bedienen können. Nach Schluss der Stimmabgabe sind die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum des Sonderstimmbezirks zu bringen. Dort ist die Wahlurne bis zum Schluss der allgemeinen Abstimmungszeit unter Aufsicht des Wahlvorstands verschlossen zu verwahren. Danach wird ihr Inhalt mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmen des Sonderstimmbezirks ausgezählt.

- c) Auch wenn die Wahlzeit im Sonderstimmbezirk vor der allgemeinen Wahlzeit endet, darf mit der Ermittlung des Wahlergebnisses (Öffnen der Wahlurnen usw.) erst ab 18.00 Uhr begonnen werden. Die Ergebnisermittlung ist öffentlich.

Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

## **5.2 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und Klöstern - beweglicher Wahlvorstand - §§ 4, 67 GLKr WO**

Für die Stimmabgabe in **kleineren** Krankenhäusern, **kleineren** Alten- oder Pflegeheimen und in Klöstern soll die Gemeinde bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände bilden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Stimmbezirks oder seiner Stellvertretung und zwei Beisitzern des Wahlvorstands. Die Gemeinde kann auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Stimmbezirks des Wahlkreises mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

Der bewegliche Wahlvorstand begibt sich zu der vereinbarten Zeit mit einer verschlossenen Wahlurne und mit Stimmzetteln in die Einrichtung und übergibt dort den Abstimmenden die Stimmzettel, soweit sie einen Wahlschein haben. Er weist die Abstimmenden auf die Möglichkeit hin, sich bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens als Hilfeperson zu bedienen. Die Abstimmenden müssen die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können.

Nachdem der Wahlvorsteher die Wahlscheine geprüft hat, legen die Abstimmenden die mehrfach gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Soweit Abstimmende es wünschen, legt der Wahlvorsteher die Stimmzettel ungeöffnet in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand nimmt dann die Wahlscheine ein. Bei verbundenen Gemeinde- und Landkreiswahlen ist darauf zu achten, ob der Wahlschein für beide Wahlen gilt. Auf dem Wahlschein wird jeweils ein Stimmabgabevermerk in dem dafür vorgesehenen Feld angebracht.

Nach Schluss der Stimmabgabe bringt der bewegliche Wahlvorstand die verschlossene Wahlurne und die Wahlscheine unverzüglich in den Abstimmungsraum zurück. Hier bleibt die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Abstimmung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands. Anschließend wird ihr Inhalt mit dem der allgemeinen Wahlurne vermengt und zusammen mit den übrigen Stimmzetteln ausgezählt.

# STIMMZETTEL- BEISPIELE

## 1. Ungültigkeit der Stimmvergabe bei allen Wahlen

Ungültig ist eine Stimmvergabe, wenn der Stimmzettel

- von einer nicht stimmberechtigten Person gekennzeichnet wurde,
- nicht amtlich hergestellt ist,
- nicht gekennzeichnet ist oder bei der Briefwahl in einem Stimmzettelumschlag für die auszuzählende Wahl fehlt,
- ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen ist,
- auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist,
- ein besonderes Merkmal aufweist,
- außer der vorgeschriebenen Bezeichnung der Person, welcher die Stimme gegeben wurde, noch Zusätze oder Vorbehalte enthält, es sei denn, dass es sich um die nähere Bezeichnung der Person handelt.

**Außerdem ist die Stimmvergabe insoweit ungültig, als**

- der Wille der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
- Stimmen an nicht wählbare Personen vergeben wurden,
- mehrere von einer abstimmenden Person zugleich abgegebene gleichartige Stimmzettel (evtl. bei der Briefwahl) als ein Stimmzettel gelten; sind sie verschieden gekennzeichnet, ist die Stimmvergabe ungültig,
- bei Stimmzetteln, die nicht an der dafür vorgesehenen Stelle gekennzeichnet wurden und bei der Stimmvergabe der Wille der abstimmenden Person nicht mit Bestimmtheit zu ermitteln ist.

## 2. Ungültigkeit der Stimmvergabe für die Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

Die Stimmvergabe für die Wahl des ersten Bürgermeisters und für die Wahl des Landrats ist ungültig, wenn Stimmen an mehr als eine Person vergeben wurden.

### **3. Ungültigkeit der Stimmvergabe bei Verhältniswahl**

Die Stimmvergabe für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte ist bei Verhältniswahl ungültig,

- wenn mehr als ein Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet und dadurch die Gesamtstimmenzahl überschritten wurde,
- hinsichtlich der unveränderten Annahme von Wahlvorschlägen, wenn bei Einzelstimmvergabe die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschritten wurde,
- wenn eine sich bewerbende Person mehr als drei Stimmen erhalten hat, hinsichtlich der weiteren Stimmen für diese Person. Die beiden vorhergehenden Punkte bleiben unberührt.

### **4. Ungültigkeit der Stimmvergabe bei Mehrheitswahl**

Die Stimmvergabe für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte ist bei Mehrheitswahl ungültig,

- wenn der Stimmzettel mehr Personen enthält, als Stimmen vergeben werden können,
- wenn die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschritten wurde,
- wenn eine sich bewerbende Person mehr als einmal auf dem Stimmzettel benannt wurde oder mehr als eine Stimme erhalten hat, hinsichtlich der weiteren Stimmen für diese Person; die beiden vorhergehenden Punkte bleiben unberührt.

## 5. Stimmenauswertung bei der Bürgermeisterwahl

### Mehrere vorgedruckte sich bewerbende Personen

- Die wählende Person streicht zwei Namen sich bewerbender Personen, ohne den Namen der nicht gestrichenen Person zu kennzeichnen.

#### Erstes Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef, Landwirt, Feldgeschworener	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela, M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian, Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>

Der Stimmzettel ist **ungültig**.

- Die wählende Person hat zwar zu erkennen gegeben, dass sie die Bewerberin Zöllner und den Bewerber Wolf nicht wählen will. Sie hat aber nicht positiv klargemacht, dass sie den Bewerber Huber wählen will. Dies kann ihr auch nicht unterstellt werden.
- Dieser Stimmzettel wird dem Stapel 2 mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln zugeordnet. Denn zu den leer abgegebenen Stimmzetteln gehören auch solche, die keine positive Willensbekundung, sondern nur Streichungen enthalten; denn sie sind auch im Rechtssinne „nicht gekennzeichnet“ (vgl. auch Nr. 70.3 GLKrWBek).

**Grundsatz: Streichen allein genügt nicht; es muss immer eine positive Willensbekundung dazukommen!**

### Mehrere vorgedruckte sich bewerbende Personen

- Die wählende Person „häufelt“ bei einer sich bewerbenden Person.

#### Zweites Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	Huber Josef, Landwirt, Feldgeschworener	<input checked="" type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	Zöllner Gisela, M. A., erste Bürgermeisterin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	Wolf Sebastian, Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- § 77 Abs. 1 Satz 2 verlangt nur, dass die sich bewerbende Person in eindeutig bezeichnender Weise zu kennzeichnen ist. Es ist dabei nicht zwingend das Setzen eines Kreuzes erforderlich. Die wählende Person hat eindeutig zu erkennen gegeben, dass sie den Bewerber Huber wählen will.

## Eine vorgedruckte sich bewerbende Person

- Die wählende Person trägt handschriftlich den Namen einer anderen wählbaren Person unter Angabe ihrer Personalien ein, ohne den Namen der vorgedruckten sich bewerbenden Person zu streichen.

### Drittes Beispiel

Kennwort A-Partei	Maier Alois, Landwirt	<input type="radio"/>
Erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister soll werden:		
Familienname <b>Benz</b>	Vorname <b>Albert</b>	
Beruf oder Stand <b>Bauer</b>		

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Er ist nicht etwa ungültig, weil er nicht erkennen ließe, welcher Person die Stimme gegeben wurde. Die wählende Person hat eindeutig den vorgedruckten Bewerber Maier nicht gewählt, denn sie hätte diesen nur dadurch wählen können, dass sie ein Kreuz in den Kreis hinter dem Bewerbernamen gesetzt oder den Wahlvorschlag sonst in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gekennzeichnet hätte. Die wählende Person hat den handschriftlich hinzugefügten Benz gewählt. Durch Eintragen eines anderen Namens gibt die wählende Person als positive Willensbekundung zu erkennen, dass sie nicht die vorgedruckte sich bewerbende Person, sondern die handschriftlich benannte Person wählen will, zumal sie nur eine Stimme hat. Es wird von ihr nicht verlangt, in diesem Fall den vorgedruckten Namen der sich bewerbenden Person zu streichen.
- Hätte dagegen die wählende Person den vorgedruckten Namen Maier angekreuzt und gleichzeitig handschriftlich den Namen einer anderen Person hinzugefügt, wäre die Stimmabgabe ungültig.

## Eine vorgedruckte sich bewerbende Person

- Der Stimmzettel wurde unverändert (leer) abgegeben.

### Viertes Beispiel

Kennwort A-Partei	Maier Alois, Landwirt	<input type="radio"/>
Erste Bürgermeisterin oder erster Bürgermeister soll werden:		
Familienname	Vorname	
Beruf oder Stand		

Der Stimmzettel ist **ungültig**.

- Auch wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt, muss sich die wählende Person ausdrücklich für eine Person entscheiden.

**Grundsatz: Leere Stimmzettel sind immer ungültig!**

## 6. Stimmensatzung bei Verhältniswahl

In den folgenden Beispielen wird die Anwendung der Vorschriften über die Stimmvergabe bei der Verhältniswahl näher erläutert. Die Beispiele gehen davon aus, dass ein Gemeinderat mit 14 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern im Weg der Verhältniswahl zu wählen ist, dass also jeder wählenden Person 14 Stimmen zustehen. Die Beispiele gelten sinngemäß auch für die Wahl der Kreisräte und Kreisräte.

### Unveränderte Annahme eines Wahlvorschlags (Listenkreuz)

- Die wählende Person kennzeichnet lediglich einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, lässt den Stimmzettel im Übrigen aber unverändert.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
	Kennwort A-Partei		Kennwort B-Partei
	101 <b>Burghauser Fritz</b> , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 <b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	102 <b>Schröder Heike</b> , selbstständige Kauffrau		<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	103 <b>Dr. Müller Georg</b> , Arzt, Kreisrat		<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	104 <b>Storch Renate</b> , Gastwirtin, Kreisrätin		202 <b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 <b>Böhm Andreas</b> , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 <b>Alexandros Stavros</b> , Kraftfahrer		<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 <b>Schenkel Hans</b> , Vertreter		203 <b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
	108 <b>Almer Karin</b> , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		<b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
	109 <b>Stangl Josef</b> , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 <b>Brandl Johann jun.</b> , Schlosser
	110 <b>Moser Franz</b> sen., Techniker		<b>Brandl Johann jun.</b> , Schlosser
	111 <b>Obermüller Paula</b> , Hausfrau		205 <b>Palm Ida</b> , Hausfrau
	112 <b>Huber Franz</b> , Bankangestellter, Bezirksrat		206 <b>Deimel Charlotte</b> , Studentin
	113 <b>Sauer Hermann</b> , Installateur		207 <b>Glotz Georg</b> , Metzgermeister
	114 <b>Gruber Georg</b> , Gerbereibesitzer		208 <b>Lehr Isolde</b> , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Die wählende Person hat den Wahlvorschlag Nr. 1 unverändert angenommen und damit alle ihr zustehenden 14 Stimmen vergeben. Jede der 14 sich bewerbenden Personen erhält eine Stimme.
- Hätte die wählende Person den Wahlvorschlag Nr. 2 unverändert angenommen, würden die dreifach aufgeführten sich bewerbenden Personen Dr. Straßer und Wutz jeweils drei, die zweifach aufgeführten sich bewerbenden Personen Leroux und Brandl je zwei und die einfach aufgeführten sich bewerbenden Personen Palm, Deimel, Glotz und Lehr je eine Stimme erhalten.

## Listenkreuz und Streichung einzelner sich bewerbender Personen

- Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, ohne zugleich Einzelstimmen zu vergeben, streicht aber in diesem Wahlvorschlag die Namen einiger sich bewerbender Personen.

Wahlvorschlag Nr. 1	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Kennwort</b> A-Partei
	101 <b>Burghauser Fritz</b> , Kunstmaler, Gemeinderatsmitglied
	102 <b>Schröder Heike</b> , selbstständige Kauffrau
	103 <b>Dr. Müller Georg</b> , Arzt, Kreisrat
	104 <b>Storch Renate</b> , Gastwirtin, Kreisrätin
	105 <b>Böhm Andreas</b> , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106 <b>Alexandros Stavros</b> , Kraftfahrer
	107 <b>Schenkel Hans</b> , Vertreter
	108 <b>Almer Karin</b> , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau
	109 <b>Stangl Josef</b> , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110 <b>Moser Franz</b> sen., Techniker
	111 <b>Obermüller Paula</b> , Hausfrau
	112 <b>Huber Franz</b> , Bankangestellter, Bezirksrat
	113 <b>Sauer Hermann</b> , Installateur
	114 <b>Gruber Georg</b> , Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
<input type="checkbox"/>	<b>Kennwort</b> B-Partei
	201 <b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	202 <b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	203 <b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
	<b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
	204 <b>Brandl Johann</b> jun., Schlosser
	<b>Brandl Johann</b> jun., Schlosser
	205 <b>Palm Ida</b> , Hausfrau
	206 <b>Deimel Charlotte</b> , Studentin
	207 <b>Glotz Georg</b> , Metzgermeister
	208 <b>Lehr Isolde</b> , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Die wählende Person hat den Wahlvorschlag Nr. 1 mit Ausnahme der gestrichenen sich bewerbenden Personen angenommen. Die nicht gestrichenen sich bewerbenden Personen dieses Wahlvorschlags erhalten also je eine Stimme. Auf die restlichen vier Stimmen hat die wählende Person verzichtet.

## Verzicht auf Stimmen trotz Listenkreuz

- Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, der weniger sich bewerbende Personen enthält, als ihr Stimmen zustehen, lässt den Stimmzettel im Übrigen aber unverändert.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei	<input type="radio"/>	Kennwort B-Partei
	101 <b>Burghauser Fritz</b> , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 <b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	102 <b>Schröder Heike</b> , selbstständige Kauffrau		<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	103 <b>Dr. Müller Georg</b> , Arzt, Kreisrat		<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	104 <b>Storch Renate</b> , Gastwirtin, Kreisrätin		202 <b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 <b>Böhm Andreas</b> , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 <b>Alexandros Stavros</b> , Krafffahrer		<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 <b>Schenkel Hans</b> , Vertreter		203 <b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
	108 <b>Almer Karin</b> , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		<b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
			204 <b>Brandl Johann jun.</b> , Schlosser
			<b>Brandl Johann jun.</b> , Schlosser
			205 <b>Palm Ida</b> , Hausfrau
			206 <b>Deimel Charlotte</b> , Studentin
			207 <b>Glotz Georg</b> , Metzgermeister
			208 <b>Lehr Isolde</b> , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Die wählende Person hat den Wahlvorschlag Nr. 1 unverändert angenommen und damit jeder der acht sich bewerbenden Personen eine Stimme gegeben; auf die ihr zustehenden weiteren sechs Stimmen hat sie verzichtet.
- Sie hätte aber auch die Möglichkeit gehabt, diese sechs Stimmen durch Häufeln innerhalb des Wahlvorschlags Nr. 1 zu vergeben oder sie den sich bewerbenden Personen des Wahlvorschlags Nr. 2 zukommen zu lassen.

## Kumulieren und Panaschieren ohne Überschreitung der Stimmenzahl

- Die wählende Person kennzeichnet keinen Wahlvorschlag in der Kopfleiste, gibt aber einzelnen sich bewerbenden Personen aus einem oder mehreren Wahlvorschlägen weniger Stimmen, als ihr insgesamt zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1	
<input type="radio"/>	<b>Kennwort</b> A-Partei
<b>3</b>	101 <b>Burghauser Fritz</b> , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
	102 <b>Schröder Heike</b> , selbstständige Kauffrau
	103 <b>Dr. Müller Georg</b> , Arzt, Kreisrat
<b>1</b>	104 <b>Storch Renate</b> , Gastwirtin, Kreisrätin
	105 <b>Böhm Andreas</b> , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106 <b>Alexandros Stavros</b> , Kraftfahrer
<b>2</b>	107 <b>Schenkel Hans</b> , Vertreter
	108 <b>Almer Karin</b> , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau
	109 <b>Stangl Josef</b> , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110 <b>Moser Franz</b> sen., Techniker
	111 <b>Obermüller Paula</b> , Hausfrau
	112 <b>Huber Franz</b> , Bankangestellter, Bezirksrat
	113 <b>Sauer Hermann</b> , Installateur
	114 <b>Gruber Georg</b> , Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
<input type="radio"/>	<b>Kennwort</b> B-Partei
<b>1</b>	201 <b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	202 <b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	203 <b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
	<b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
	204 <b>Brandl Johann jun.</b> , Schlosser
	<b>Brandl Johann jun.</b> , Schlosser
<b>2</b>	205 <b>Palm Ida</b> , Hausfrau
	206 <b>Deimel Charlotte</b> , Studentin
	207 <b>Glotz Georg</b> , Metzgermeister
	208 <b>Lehr Isolde</b> , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Die wählende Person hat insgesamt neun Stimmen vergeben, und zwar durch Einzelstimmvergabe mit Häufeln und Panaschieren. Da sie es aber unterlassen hat, einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste zu kennzeichnen, nützt sie fünf Stimmen nicht aus.

## Kumulieren, Panaschieren und Listenkreuz ohne Überschreitung der Stimmenzahl

- Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und gibt außerdem in mehreren Wahlvorschlägen einzelnen sich bewerbenden Personen so viele Stimmen, wie ihr insgesamt zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1	
<input type="radio"/>	Kennwort A-Partei
<b>3</b>	101 <b>Burghauser Fritz</b> , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
	102 <b>Schröder Heike</b> , selbstständige Kauffrau
	103 <b>Dr. Müller Georg</b> , Arzt, Kreisrat
<b>1</b>	104 <b>Storch Renate</b> , Gastwirtin, Kreisrätin
	105 <b>Böhm Andreas</b> , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
<b>1</b>	106 <b>Alexandros Stavros</b> , Kraftfahrer
	107 <b>Schenkel Hans</b> , Vertreter
	108 <b>Almer Karin</b> , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau
<b>1</b>	109 <b>Stangl Josef</b> , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110 <b>Moser Franz</b> sen., Techniker
<b>1</b>	111 <b>Obermüller Paula</b> , Hausfrau
	112 <b>Huber Franz</b> , Bankangestellter, Bezirksrat
	113 <b>Sauer Hermann</b> , Installateur
	114 <b>Gruber Georg</b> , Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort B-Partei
	201 <b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
<b>3</b>	202 <b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	203 <b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
<b>1</b>	<b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
	204 <b>Brandl Johann jun.</b> , Schlosser
	<b>Brandl Johann jun.</b> , Schlosser
	205 <b>Palm Ida</b> , Hausfrau
<b>3</b>	206 <b>Deimel Charlotte</b> , Studentin
	207 <b>Glotz Georg</b> , Metzgermeister
	208 <b>Lehr Isolde</b> , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Da die wählende Person Einzelstimmen vergeben hat, wertet der Wahlvorstand zuerst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen aus. Da die wählende Person hier genauso viele Stimmen vergeben hat, wie ihr zustehen, ihre Gesamtstimmenzahl also voll ausgenutzt hat, gilt das beim Wahlvorschlag Nr. 2 gesetzte Listenkreuz nicht als Vergabe von Stimmen; es hat keine Bedeutung. Das Ergebnis wäre das gleiche, wenn das Listenkreuz beim Wahlvorschlag Nr. 2 fehlen würde oder beim Wahlvorschlag Nr. 1 angebracht wäre.

## Kumulieren, Panaschieren, Listenkreuz und Streichen von sich bewerbenden Personen innerhalb der Stimmenzahl

- Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und gibt außerdem einzelnen sich bewerbenden Personen Stimmen, jedoch weniger, als ihr zustehen. Ferner streicht sie Namen sich bewerbender Personen.

### Erstes Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Kennwort</b> A-Partei	<input type="checkbox"/>	<b>Kennwort</b> B-Partei
<b>3</b>	101 <b>Burghauser Fritz</b> , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 <b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
<b>1</b>	102 <b>Schröder Heike</b> , selbstständige Kauffrau		<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	103 <b>Dr. Müller Georg</b> , Arzt, Kreisrat		<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	104 <b>Storch Renate</b> , Gastwirtin, Kreisrätin		
	105 <b>Böhm Andreas</b> , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats	<b>2</b>	202 <b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 <b>Alexandros Stavros</b> , Kraftfahrer		<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 <b>Schenkel Hans</b> , Vertreter		<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	108 <b>Almer Karin</b> , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		203 <b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
	109 <b>Stangl Josef</b> , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		<b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
	110 <b>Moser Franz</b> sen., Techniker	<b>1</b>	204 <b>Brandl Johann jun.</b> , Schlosser
	111 <b>Obermüller Paula</b> , Hausfrau		<b>Brandl Johann jun.</b> , Schlosser
	112 <b>Huber Franz</b> , Bankangestellter, Bezirksrat		205 <b>Palm Ida</b> , Hausfrau
	113 <b>Sauer Hermann</b> , Installateur	<b>1</b>	206 <b>Deimel Charlotte</b> , Studentin
	114 <b>Gruber Georg</b> , Gerbereibesitzer		207 <b>Glotz Georg</b> , Metzgermeister
			208 <b>Lehr Isolde</b> , selbst. Apothekerin

### Der Stimmzettel ist gültig.

- Da die wählende Person Einzelstimmen vergeben hat, wertet der Wahlvorstand zuerst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen aus. Es werden dabei zunächst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen zusammengezählt. Die wählende Person hat insoweit nur acht Stimmen vergeben, also ihre Gesamtstimmenzahl nicht voll ausgenutzt. In diesem Fall gilt das Listenkreuz als Vergabe der nicht ausgenutzten Reststimmen. Die sechs Reststimmen kommen den nicht gekennzeichneten Wahlvorschlags in ihrer Reihenfolge von oben nach unten mit Ausnahme der gestrichenen sich bewerbenden Personen zugute. Es erhalten also zusätzlich zu den vergebenen Einzelstimmen die sich bewerbenden Personen Dr. Müller, Storch, Alexandros, Schenkel, Stangl und Moser je eine Stimme.

## Zweites Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1	
<input type="radio"/>	<b>Kennwort</b> A-Partei
	101 <b>Burghauser Fritz</b> , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
	102 <b>Schröder Heike</b> , selbstständige Kauffrau
	103 <b>Dr. Müller Georg</b> , Arzt, Kreisrat
	104 <b>Storch Renate</b> , Gastwirtin, Kreisrätin
<b>3</b>	105 <b>Böhm Andreas</b> , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106 <b>Alexandros Stavros</b> , Kraftfahrer
	107 <b>Schenkel Hans</b> , Vertreter
<b>2</b>	108 <b>Almer Karin</b> , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau
	109 <b>Stangl Josef</b> , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110 <b>Moser Franz</b> sen., Techniker
<b>2</b>	111 <b>Obermüller Paula</b> , Hausfrau
	112 <b>Huber Franz</b> , Bankangestellter, Bezirksrat
	113 <b>Sauer Hermann</b> , Installateur
	114 <b>Gruber Georg</b> , Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Kennwort</b> B-Partei
	201 <b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
<b>2</b>	202 <b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	203 <b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
	<b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
	204 <b>Brandl Johann jun.</b> , Schlosser
	<b>Brandl Johann jun.</b> , Schlosser
	205 <b>Palm Ida</b> , <del>Hausfrau</del>
	206 <b>Deimel Charlotte</b> , Studentin
	207 <b>Glotz Georg</b> , Metzgermeister
	208 <b>Lehr Isolde</b> , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Es werden zuerst die den einzelnen sich bewerbenden Personen gegebenen Stimmen zusammengezählt. Die wählende Person hat insoweit nur neun Stimmen vergeben. Sie hat allerdings beim Wahlvorschlag Nr. 2 ein Listenkreuz gesetzt. Von den fünf nicht ausgenutzten Reststimmen kommen deshalb der Bewerberin Dr. Straßer drei, dem Bewerber Wutz zu den bereits erhaltenen zwei Stimmen eine weitere Stimme und der Bewerberin Leroux eine Stimme zugute. Die Streichung der Bewerberin Palm ist bedeutungslos.

## Drittes Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Kennwort</b> A-Partei
101	<b>Burghauser Fritz</b> , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
102	<b>Schröder Heike</b> , selbstständige Kauffrau
103	<b>Dr. Müller Georg</b> , Arzt, Kreisrat
104	<b>Storch Renate</b> , Gastwirtin, Kreisrätin
105	<b>Böhm Andreas</b> , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
106	<b>Alexandros Stavros</b> , Kraftfahrer
107	<b>Schenkel Hans</b> , Vertreter
108	<b>Almer Karin</b> , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau
109	<b>Stangl Josef</b> , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
110	<b>Moser Franz</b> sen. <u>Techniker</u>
111	<b>Obermüller Paula</b> , Hausfrau
112	<b>Huber Franz</b> , Bankangestellter, Bezirksrat
113	<b>Sauer Hermann</b> , Installateur
114	<b>Gruber Georg</b> , Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Kennwort</b> B-Partei
201	<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
202	<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
203	<b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
	<b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
204	<b>Brandl Johann jun.</b> , Schlosser
	<b>Brandl Johann jun.</b> , Schlosser
205	<b>Palm Ida</b> , Hausfrau
206	<b>Deimel Charlotte</b> , Studentin
207	<b>Glotz Georg</b> , Metzgermeister
208	<b>Lehr Isolde</b> , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Die wählende Person hat 15 Namen gestrichen und zwei Listenkreuze angebracht. 13 Namen von sich bewerbenden Personen bleiben übrig. Die nicht gestrichenen Personen erhalten je eine, die jeweils zweifach aufgeführt sich bewerbenden Personen Leroux und Brandl je zwei Stimmen.
- Der Stimmzettel wäre auch gültig, wenn nur ein Listenkreuz gesetzt wäre. Die wählende Person hätte dann aber auf Stimmen verzichtet, da die nicht gestrichenen Personen auf dem nicht in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlag keine Stimmen erhalten würden. Der Stimmzettel wäre auch gültig, wenn zusätzlich eine Einzelstimmvergabe an sich bewerbende Personen eines weiteren Wahlvorschlags und zugleich eine entsprechende Anzahl an Streichungen innerhalb der gekennzeichneten Wahlvorschläge erfolgt wäre.
- Der Stimmzettel wäre im vorliegenden Fall jedoch ungültig, wenn weniger als 14 Namen gestrichen worden wären. Er wäre auch dann ungültig, wenn kein Listenkreuz angebracht worden wäre, denn das bloße Streichen von Namen stellt keine gültige Stimmvergabe an die nicht gestrichenen Personen dar. Es ist immer eine positive Willensbekundung erforderlich.

**Grundsatz: Streichen allein genügt nicht.**

## Listenkreuz und Überschreitung der Stimmenzahl in einem Wahlvorschlag

- Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt an sich bewerbende Personen nur dieses Wahlvorschlags mehr Einzelstimmen, als ihr insgesamt zustehen.

### Erstes Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Kennwort</b> A-Partei
<b>3</b>	101 <b>Burghauser Fritz</b> , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
<b>2</b>	102 <b>Schröder Heike</b> , selbstständige Kauffrau
<b>1</b>	103 <b>Dr. Müller Georg</b> , Arzt, Kreisrat
<b>1</b>	104 <b>Storch Renate</b> , Gastwirtin, Kreisrätin
<b>1</b>	105 <b>Böhm Andreas</b> , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106 <b>Alexandros Stavros</b> , Kraftfahrer
<b>3</b>	107 <b>Schenkel Hans</b> , Vertreter
	108 <b>Almer Karin</b> , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau
<b>1</b>	109 <b>Stangl Josef</b> , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110 <b>Moser Franz</b> sen., Techniker
<b>1</b>	111 <b>Obermüller Paula</b> , Hausfrau
<b>3</b>	112 <b>Huber Franz</b> , Bankangestellter, Bezirksrat
	113 <b>Sauer Hermann</b> , Installateur
	114 <b>Gruber Georg</b> , Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
<input type="radio"/>	<b>Kennwort</b> B-Partei
	201 <b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	202 <b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	203 <b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
	<b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
	204 <b>Brandl Johann jun.</b> , Schlosser
	<b>Brandl Johann jun.</b> , Schlosser
	205 <b>Palm Ida</b> , Hausfrau
	206 <b>Deimel Charlotte</b> , Studentin
	207 <b>Glotz Georg</b> , Metzgermeister
	208 <b>Lehr Isolde</b> , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **ungültig**.

- Die wählende Person hat bereits durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl überschritten, denn sie hat 16 Stimmen vergeben, obwohl ihr nur 14 zustehen. Eine Heilung ist nicht möglich.

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt nur an Personen dieses Wahlvorschlags Einzelstimmen, wobei sie einer Person mehr als drei Stimmen gibt.

### Zweites Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
	Kennwort A-Partei		Kennwort B-Partei
<input checked="" type="checkbox"/>	101 <b>Burghauser Fritz</b> , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied	<input type="radio"/>	201 <b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	102 <b>Schröder Heike</b> , selbstständige Kauffrau		<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
<b>3</b>	103 <b>Dr. Müller Georg</b> , Arzt, Kreisrat		<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	104 <b>Storch Renate</b> , Gastwirtin, Kreisrätin		202 <b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 <b>Böhm Andreas</b> , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 <b>Alexandros Stavros</b> , Kraftfahrer		<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
<b>2</b>	107 <b>Schenkel Hans</b> , Vertreter		203 <b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
	108 <b>Almer Karin</b> , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		<b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
	109 <b>Stangl Josef</b> , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 <b>Brandl Johann jun.</b> , Schlosser
<b>5</b>	110 <b>Moser Franz</b> sen., Techniker		<b>Brandl Johann jun.</b> , Schlosser
	111 <b>Obermüller Paula</b> , Hausfrau		205 <b>Palm Ida</b> , Hausfrau
	112 <b>Huber Franz</b> , Bankangestellter, Bezirksrat		206 <b>Deimel Charlotte</b> , Studentin
	113 <b>Sauer Hermann</b> , Installateur		207 <b>Glotz Georg</b> , Metzgermeister
	114 <b>Gruber Georg</b> , Gerbereibesitzer		208 <b>Lehr Isolde</b> , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Die wählende Person hat insgesamt zehn Einzelstimmen vergeben, ihre Gesamtstimmenzahl von 14 Stimmen damit also nicht voll ausgenutzt. Beim Zusammenzählen der Einzelstimmen werden die dem Bewerber Moser über die zulässigen drei Stimmen hinaus gegebenen Stimmen mitgerechnet; sie sind vergeben. Die nicht vergebenen vier Reststimmen kommen den sich bewerbenden Personen Burghauser, Schröder, Storch und Böhm des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags Nr. 1 zugute. Die dem Bewerber Moser gegebenen über drei hinausgehenden zwei Stimmen sind ungültig. Diese beiden Stimmen sind verbraucht und können dem in der Kopfleiste angekreuzten Wahlvorschlag nicht zugutekommen. Gewählt sind demnach die sich bewerbenden Personen Burghauser, Schröder, Storch und Böhm mit je einer, die Bewerber Dr. Müller und Moser mit drei, der Bewerber Schenkel mit zwei Stimmen. Zwei Stimmen sind ungültig.

**Grundsatz: Auch ungültige Stimmen sind vergeben.**

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt nur an Personen dieses Wahlvorschlags mehr Einzelstimmen als ihr zu-stehen, wobei sie einer Person mehr als drei Stimmen gibt.

### Drittes Beispiel

Wahlvorschlag Nr. 1	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Kennwort</b> A-Partei
	101 <b>Burghauser Fritz</b> , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
	102 <b>Schröder Heike</b> , selbstständige Kauffrau
<b>3</b>	103 <b>Dr. Müller Georg</b> , Arzt, Kreisrat
	104 <b>Storch Renate</b> , Gastwirtin, Kreisrätin
	105 <b>Böhm Andreas</b> , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106 <b>Alexandros Stavros</b> , Kraftfahrer
<b>2</b>	107 <b>Schenkel Hans</b> , Vertreter
	108 <b>Almer Karin</b> , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau
	109 <b>Stangl Josef</b> , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
<b>20</b>	110 <b>Moser Franz</b> sen., Techniker
	111 <b>Obermüller Paula</b> , Hausfrau
	112 <b>Huber Franz</b> , Bankangestellter, Bezirksrat
	113 <b>Sauer Hermann</b> , Installateur
	114 <b>Gruber Georg</b> , Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
<input type="radio"/>	<b>Kennwort</b> B-Partei
	201 <b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	202 <b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	203 <b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
	<b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
	204 <b>Brandl Johann jun.</b> , Schlosser
	<b>Brandl Johann jun.</b> , Schlosser
	205 <b>Palm Ida</b> , Hausfrau
	206 <b>Deimel Charlotte</b> , Studentin
	207 <b>Glotz Georg</b> , Metzgermeister
	208 <b>Lehr Isolde</b> , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **ungültig**.

- Die wählende Person hat insgesamt 25 Einzelstimmen vergeben und damit die ihr zustehende Gesamtstimmenzahl von 14 Stimmen überschritten.
- Unerheblich ist dabei, dass beim Bewerber Moser „ohnehin“ 17 Stimmen ungültig sind (§ 85 Nr. 3), denn diese sind vergeben worden und damit ist die Gesamtstimmenzahl überschritten (§ 85 Nr. 2; siehe auch § 85 Nr. 3 Halbsatz 2).
- Das Ergebnis wäre das gleiche, wenn die wählende Person kein Listenkreuz gemacht hätte.

## Listenkreuz, Kumulieren und Panaschieren bei Überschreitung der Stimmenzahl

- Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt an sich bewerbende Personen in mehreren Wahlvorschlägen mehr Einzestimmen als ihr insgesamt zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1	
<input type="radio"/>	<b>Kennwort</b> A-Partei
	101 <b>Burghauser Fritz</b> , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
<b>3</b>	102 <b>Schröder Heike</b> , selbstständige Kauffrau
	103 <b>Dr. Müller Georg</b> , Arzt, Kreisrat
	104 <b>Storch Renate</b> , Gastwirtin, Kreisrätin
<b>3</b>	105 <b>Böhm Andreas</b> , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106 <b>Alexandros Stavros</b> , Kraftfahrer
	107 <b>Schenkel Hans</b> , Vertreter
	108 <b>Almer Karin</b> , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau
<b>1</b>	109 <b>Stangl Josef</b> , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110 <b>Moser Franz</b> sen., Techniker
	111 <b>Obermüller Paula</b> , Hausfrau
<b>3</b>	112 <b>Huber Franz</b> , Bankangestellter, Bezirksrat
	113 <b>Sauer Hermann</b> , Installateur
	114 <b>Gruber Georg</b> , Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="radio"/>	<b>Kennwort</b> B-Partei
<b>2</b>	201 <b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
<b>3</b>	202 <b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	203 <b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
	<b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
<b>2</b>	204 <b>Brandl Johann jun.</b> , Schlosser
	<b>Brandl Johann jun.</b> , Schlosser
<b>3</b>	205 <b>Palm Ida</b> , Hausfrau
	206 <b>Deimel Charlotte</b> , Studentin
	207 <b>Glotz Georg</b> , Metzgermeister
	208 <b>Lehr Isolde</b> , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **ungültig**.

- Die wählende Person hat bereits durch Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl überschritten, denn sie hat 20 Stimmen vergeben, obwohl ihr nur 14 zustehen.
- Das Gleiche gilt, wenn die wählende Person bei sonst gleicher Verfahrensweise kein Listenkreuz setzt.

## Zwei Listenkreuze ohne Einzelstimmvergabe

- Die wählende Person kennzeichnet lediglich zwei Wahlvorschläge in der Kopfleiste, lässt den Stimmzettel im Übrigen aber unverändert.

Wahlvorschlag Nr. 1	
<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei
	101 <b>Burghauser Fritz</b> , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
	102 <b>Schröder Heike</b> , selbstständige Kauffrau
	103 <b>Dr. Müller Georg</b> , Arzt, Kreisrat
	104 <b>Storch Renate</b> , Gastwirtin, Kreisrätin
	105 <b>Böhm Andreas</b> , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106 <b>Alexandros Stavros</b> , Kraftfahrer
	107 <b>Schenkel Hans</b> , Vertreter
	108 <b>Almer Karin</b> , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau
	109 <b>Stangl Josef</b> , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110 <b>Moser Franz</b> sen., Techniker
	111 <b>Obermüller Paula</b> , Hausfrau
	112 <b>Huber Franz</b> , Bankangestellter, Bezirksrat
	113 <b>Sauer Hermann</b> , Installateur
	114 <b>Gruber Georg</b> , Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort B-Partei
	201 <b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	202 <b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	203 <b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
	<b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
	204 <b>Brandl Johann jun.</b> , Schlosser
	<b>Brandl Johann jun.</b> , Schlosser
	205 <b>Palm Ida</b> , Hausfrau
	206 <b>Deimel Charlotte</b> , Studentin
	207 <b>Glotz Georg</b> , Metzgermeister
	208 <b>Lehr Isolde</b> , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **ungültig**.

- Durch die unveränderte Annahme zweier Wahlvorschläge hat die wählende Person nicht nur 14, sondern 28 Stimmen vergeben und damit die Gesamtstimmenzahl überschritten. Der Stimmzettel lässt nicht erkennen, welchen sich bewerbenden Personen die der wählenden Person zustehenden 14 Stimmen zukommen sollen. Das führt zur Ungültigkeit der Stimmvergabe.

## Unveränderte Annahme von zwei Wahlvorschlägen (Listenkreuze) ohne Einzelstimmvergabe

- Die wählende Person kennzeichnet zwei Wahlvorschläge in der Kopfleiste, die zusammen weniger sich bewerbende Personen enthalten, als ihr Stimmen zu stehen, lässt den Stimmzettel im Übrigen aber unverändert.

Wahlvorschlag Nr. 1	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Kennwort</b> A-Partei
101	<b>Burghauser Fritz</b> , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
102	<b>Schröder Heike</b> , selbstständige Kauffrau
103	<b>Dr. Müller Georg</b> , Arzt, Kreisrat
104	<b>Storch Renate</b> , Gastwirtin, Kreisrätin
105	<b>Böhm Andreas</b> , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
106	<b>Alexandros Stavros</b> , Kraftfahrer
107	<b>Schenkel Hans</b> , Vertreter

Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Kennwort</b> B-Partei
201	<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
202	<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Da die Gesamtstimmenzahl trotz der zwei Listenkreuze nicht überschritten ist, erhalten die Bewerberin Dr. Straßer und der Bewerber Wutz je drei Stimmen, die übrigen je eine Stimme. Auf die restliche Stimme wurde verzichtet.
- Mehrere Listenkreuze** können nur gültig sein, wenn alle angekreuzten Wahlvorschläge **zusammen** nicht mehr Namen sich bewerbender Personen haben, als die Gesamtstimmenzahl beträgt.

## Zwei Listenkreuze und Kumulieren ohne Überschreitung der Stimmenzahl in einem Wahlvorschlag

- Die wählende Person kennzeichnet zwei Wahlvorschläge in der Kopfleiste und kennzeichnet in einem dieser Wahlvorschläge unter voller Ausnutzung der ihr zustehenden Stimmenzahl einzelne sich bewerbende Personen.

Wahlvorschlag Nr. 1	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Kennwort</b> A-Partei
	101 <b>Burghauser Fritz</b> , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied
	102 <b>Schröder Heike</b> , selbstständige Kauffrau
	103 <b>Dr. Müller Georg</b> , Arzt, Kreisrat
	104 <b>Storch Renate</b> , Gastwirtin, Kreisrätin
	105 <b>Böhm Andreas</b> , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats
	106 <b>Alexandros Stavros</b> , Kraftfahrer
	107 <b>Schenkel Hans</b> , Vertreter
	108 <b>Almer Karin</b> , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau
	109 <b>Stangl Josef</b> , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter
	110 <b>Moser Franz</b> sen., Techniker
	111 <b>Obermüller Paula</b> , Hausfrau
	112 <b>Huber Franz</b> , Bankangestellter, Bezirksrat
	113 <b>Sauer Hermann</b> , Installateur
	114 <b>Gruber Georg</b> , Gerbereibesitzer

Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Kennwort</b> B-Partei
<input checked="" type="checkbox"/>	201 <b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
<b>3</b>	202 <b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
<b>3</b>	203 <b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
	<b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
<b>3</b>	204 <b>Brandl Johann jun.</b> , Schlosser
	<b>Brandl Johann jun.</b> , Schlosser
<input checked="" type="checkbox"/>	205 <b>Palm Ida</b> , Hausfrau
<input checked="" type="checkbox"/>	206 <b>Deimel Charlotte</b> , Studentin
	207 <b>Glotz Georg</b> , Metzgermeister
	208 <b>Lehr Isolde</b> , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Nach dem Grundsatz „Einzelstimmvergabe vor Listenkreuz“ sind die gesetzten Listenkreuze unbeachtlich, da die wählende Person durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl voll ausgenutzt hat. Die beiden Listenkreuze machen die Stimmvergabe nicht insgesamt ungültig; sie bleiben ohne Bedeutung.
- Nur wenn in dem dargestellten Fall zwei Listenkreuze gesetzt werden, ohne dass Einzelstimmen vergeben werden, ist die Stimmvergabe insgesamt ungültig.

## Zwei Listenkreuze, Kumulieren und Panaschieren in mehreren Wahlvorschlägen ohne Überschreitung der Stimmenzahl

Die wählende Person kennzeichnet zwei Wahlvorschläge in der Kopfleiste und vergibt ferner in mehreren Wahlvorschlägen weniger Stimmen an sich bewerbende Personen, als ihr zustehen.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei	<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort B-Partei
<b>3</b>	101 <b>Burghauser Fritz</b> , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied		201 <b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	102 <b>Schröder Heike</b> , selbstständige Kauffrau		<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	103 <b>Dr. Müller Georg</b> , Arzt, Kreisrat		<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
<b>1</b>	104 <b>Storch Renate</b> , Gastwirtin, Kreisrätin	<b>1</b>	202 <b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 <b>Böhm Andreas</b> , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 <b>Alexandros Stavros</b> , Kraftfahrer		<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
<b>2</b>	107 <b>Schenkel Hans</b> , Vertreter	<b>1</b>	203 <b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
	108 <b>Almer Karin</b> , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		<b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
	109 <b>Stangl Josef</b> , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 <b>Brandl Johann jun.</b> , Schlosser
	110 <b>Moser Franz</b> sen., Techniker		<b>Brandl Johann jun.</b> , Schlosser
	111 <b>Obermüller Paula</b> , Hausfrau	<b>1</b>	205 <b>Palm Ida</b> , Hausfrau
	112 <b>Huber Franz</b> , Bankangestellter, Bezirksrat		206 <b>Deimel Charlotte</b> , Studentin
	113 <b>Sauer Hermann</b> , Installateur		207 <b>Glotz Georg</b> , Metzgermeister
	114 <b>Gruber Georg</b> , Gerbereibesitzer		208 <b>Lehr Isolde</b> , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Nach dem Grundsatz des Vorrangs der Einzelstimmvergabe interessieren die Listenkreuze **zunächst** nicht.
- Durch Einzelstimmvergabe hat die wählende Person nur neun gültige Stimmen vergeben, ihre Gesamtstimmenzahl von 14 also nicht voll ausgenutzt. Die nicht ausgenutzten fünf Reststimmen können aber nicht gerettet werden, weil bei zwei Listenkreuzen nicht erkennbar ist, welchem Wahlvorschlag die Reststimmen zufallen sollen.

## Ein Listenkreuz, Kumulieren und Panaschieren ohne Überschreitung der Stimmenzahl, aber mehr als drei Stimmen für einzelne sich bewerbende Personen

Die wählende Person kennzeichnet einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste und vergibt zugleich unter Nichtausnützung ihrer Gesamtstimmenzahl in zwei Wahlvorschlägen Einzelstimmen; dabei gibt sie einer sich bewerbenden Person mehr als drei Stimmen.

Wahlvorschlag Nr. 1		Wahlvorschlag Nr. 2	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Kennwort</b> A-Partei	<input type="checkbox"/>	<b>Kennwort</b> B-Partei
<b>1</b>	101 <b>Burghauser Fritz</b> , Kunstformer, Gemeinderatsmitglied	<b>5</b>	201 <b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	102 <b>Schröder Heike</b> , selbstständige Kauffrau		<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	103 <b>Dr. Müller Georg</b> , Arzt, Kreisrat		<b>Dr. Straßer Maria</b> , Professorin
	104 <b>Storch Renate</b> , Gastwirtin, Kreisrätin		202 <b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	105 <b>Böhm Andreas</b> , Kaufmann, Stellvertreter des Landrats		<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	106 <b>Alexandros Stavros</b> , Kraftfahrer		<b>Wutz Karl</b> , Bauarbeiter, 2. Bürgermeister, Kreisrat
	107 <b>Schenkel Hans</b> , Vertreter		203 <b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
	108 <b>Almer Karin</b> , Diplom-Verwaltungswirtin (FH), Regierungsamtfrau		<b>Leroux Marie</b> , Innenarchitektin
	109 <b>Stangl Josef</b> , Diplom-Volkswirt, Versicherungsvertreter		204 <b>Brandl Johann jun.</b> , Schlosser
<b>2</b>	110 <b>Moser Franz</b> sen., Techniker		<b>Brandl Johann jun.</b> , Schlosser
	111 <b>Obermüller Paula</b> , Hausfrau		205 <b>Palm Ida</b> , Hausfrau
	112 <b>Huber Franz</b> , Bankangestellter, Bezirksrat		206 <b>Deimel Charlotte</b> , Studentin
	113 <b>Sauer Hermann</b> , Installateur		207 <b>Glotz Georg</b> , Metzgermeister
	114 <b>Gruber Georg</b> , Gerbereibesitzer		208 <b>Lehr Isolde</b> , selbst. Apothekerin

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Das gesetzte Listenkreuz bleibt **zunächst** unberücksichtigt, da Einzelstimmen vergeben wurden. Die wählende Person hat insgesamt acht Einzelstimmen vergeben, ihre Gesamtstimmenzahl von 14 Stimmen also nicht voll ausgenutzt. Beim Zusammenzählen der Einzelstimmen werden die der Bewerberin Dr. Straßer über die zulässigen drei Stimmen hinaus gegebenen Stimmen mitgerechnet; sie wurden vergeben. Die nicht vergebenen sechs Reststimmen kommen den sich bewerbenden Personen Schröder, Dr. Müller, Storch, Böhm, Alexandros und Schenkel des in der Kopfleiste gekennzeichneten Wahlvorschlags zugute. Die der Bewerberin Dr. Straßer gegebenen über drei hinausgehenden zwei Stimmen sind ungültig. Diese beiden Stimmen sind verbraucht und können dem in der Kopfleiste angekreuzten Wahlvorschlag nicht zugutekommen. Gewählt sind demnach die sich bewerbenden Personen Burghauser, Schröder, Dr. Müller, Storch, Böhm, Alexandros und Schenkel mit je einer, der Bewerber Moser mit zwei und die Bewerberin Dr. Straßer mit drei Stimmen. Zwei Stimmen sind ungültig.

## 7. Stimmenauswertung bei unechter Mehrheitswahl

In den folgenden Beispielen wird die Stimmvergabe bei unechter Mehrheitswahl näher erläutert. Sie gehen davon aus, dass ein Gemeinderat mit acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern im Weg der unechten Mehrheitswahl (wenn nur ein Wahlvorschlag zugelassen wurde) zu wählen ist und dass von der Möglichkeit der Erhöhung der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 25 Abs. 2 Satz 2 insoweit Gebrauch gemacht wurde, als ein Wahlvorschlag mit zwölf sich bewerbenden Personen vorliegt. Jeder wählenden Person stehen nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 insgesamt acht Stimmen zu.

Wegen der Übersichtlichkeit wurde auf die erforderliche Zahl der Leerzeilen verzichtet (siehe hierzu Fußnote 5 der Anlage 4 §§ 30 bis 32 GLKrWO). Die Beispiele gelten sinngemäß auch für die Wahl der Kreisrätinnen und Kreisräte.

### Listenkreuz und Hinzufügung wählbarer Personen

Die wählende Person kennzeichnet den Wahlvorschlag in der Kopfleiste neben dem Kennwort.

#### Erstes Beispiel

<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei
	<b>1 Zöllner Gisela</b> , M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
	<b>2 Wolf Sebastian</b> , Schreinermeister, Ortssprecher
	<b>3 Nagel Irene</b> , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
	<b>4 Müller Thomas</b> , Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
	<b>5 Kolb Max</b> , Elektriker
	<b>6 Kääriälainen Eva</b> , Lehrerin
	<b>7 Dr. Bauer Alex</b> , Arzt für Allgemeinmedizin
	<b>8 Singer Renate</b> , Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
	<b>9 Stadler Michael</b> , Vermessungstechniker
	<b>10 Zenker Hilda</b> , Diplom-Biologin, Kauffrau
	<b>11 Forstner Wilhelm</b> , Handelsvertreter
	<b>12 Huber Josef</b> , Zimmerer
	(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
	(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
	(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)

Die wählende Person kennzeichnet den Wahlvorschlag in der Kopfleiste neben dem Kennwort, fügt handschriftlich Namen wählbarer Personen hinzu und vergibt an eine Person drei Stimmen.

### Zweites Beispiel

<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei
	<b>1</b> <b>Zöllner Gisela</b> , M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
	<b>2</b> <b>Wolf Sebastian</b> , Schreinermeister, Ortssprecher
	<b>3</b> <b>Nagel Irene</b> , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
	<b>4</b> <b>Müller Thomas</b> , Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
	<b>5</b> <b>Kolb Max</b> , Elektriker
	<b>6</b> <b>Kääriälainen Eva</b> , Lehrerin
	<b>7</b> <b>Dr. Bauer Alex</b> , Arzt für Allgemeinmedizin
	<b>8</b> <b>Singer Renate</b> , Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
	<b>9</b> <b>Stadler Michael</b> , Vermessungstechniker
	<b>10</b> <b>Zenker Hilda</b> , Diplom-Biologin, Kauffrau
	<b>11</b> <b>Forstner Wilhelm</b> , Handelsvertreter
	<b>12</b> <b>Huber Josef</b> , Zimmerer
	<b>Strobl Franziska</b> ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
	<b>Furtner Willi</b> ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
<b>3</b>	<b>Forst Pauline</b> ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
	<b>Hammer Klemens</b> ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
	<b>Kagerer Katharina</b> ... (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
	(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Die wählende Person konnte, da sie nicht an die vorgeschlagenen sich bewerbenden Personen gebunden war, zur Stimmvergabe die Namen weiterer wählbarer Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger handschriftlich hinzufügen und grundsätzlich auch bis zu drei Stimmen pro Person vergeben. Nach dem Grundsatz des Vorrangs der Einzelstimmvergabe wertet der Wahlvorstand zuerst diese einzelnen Personen gegebenen Stimmen aus; das Listenkreuz interessiert zunächst nicht.
- Durch Einzelstimmvergabe hat die wählende Person nur sieben gültige Stimmen vergeben, ihre Gesamtstimmenzahl von acht also nicht voll ausgenutzt. Daher gilt die Kennzeichnung in der Kopfleiste als Vergabe der noch nicht ausgenutzten Reststimme. Diese kommt den sich bewerbenden Personen in ihrer Reihenfolge von oben nach unten zugute. Somit erhält neben den Personen Strobl, Furtner, Hammer und Kagerer die Bewerberin Zöllner ebenfalls eine Stimme. Die Bewerberin Forst erhält drei Stimmen.
- Hätte die wahlberechtigte Person durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl bereits voll ausgenutzt, würde die Kennzeichnung in der Kopfleiste nicht als Vergabe von Stimmen gelten. Hätte sie ihre Gesamtstimmenzahl durch die Einzelstimmvergabe bereits überschritten, wäre die Stimmvergabe insgesamt **ungültig** – unabhängig davon, ob zusätzlich ein Listenkreuz gesetzt wurde.

## Listenkreuz, Kennzeichnung sich bewerbender Personen und Hinzufügung wählbarer Personen

Die wählende Person kennzeichnet Namen sich bewerbender Personen, fügt handschriftlich Namen wählbarer Personen hinzu und kennzeichnet zudem den Wahlvorschlag in der Kopfleiste.

### Erstes Beispiel

<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Kennwort</b> A-Partei
	1 <b>Zöllner Gisela</b> , M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
	2 <b>Wolf Sebastian</b> , Schreinermeister, Ortssprecher
	3 <b>Nagel Irene</b> , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
<input checked="" type="checkbox"/>	4 <b>Müller Thomas</b> , Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
	5 <b>Kolb Max</b> , Elektriker
	6 <b>Kääriälainen Eva</b> , Lehrerin
	7 <b>Dr. Bauer Alex</b> , Arzt für Allgemeinmedizin
<input checked="" type="checkbox"/>	8 <b>Singer Renate</b> , Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
	9 <b>Stadler Michael</b> , Vermessungstechniker
	10 <b>Zenker Hilda</b> , Diplom-Biologin, Kauffrau
	11 <b>Forstner Wilhelm</b> , Handelsvertreter
	12 <b>Huber Josef</b> , Zimmerer
<b><i>Strobl Franziska ...</i></b>	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
<b><i>Furtner Willi ...</i></b>	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
<b><i>Forst Pauline ...</i></b>	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
<b><i>Hammer Klemens ...</i></b>	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	

### Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Die wählende Person hat sechs Einzelstimmen vergeben, indem sie die Namen von zwei sich bewerbenden Personen gekennzeichnet und handschriftlich vier Namen wählbarer Personen hinzugefügt hat. Da die wählende Person ihre Gesamtstimmenzahl damit noch nicht voll ausgenutzt und den Kreis neben dem Kennwort gekennzeichnet hat, kommen ihre zwei Reststimmen den sich bewerbenden Personen Zöllner und Wolf zugute.

Die wählende Person vergibt alle ihr zustehenden Stimmen durch Einzelstimmvergabe und kennzeichnet zudem den Wahlvorschlag in der Kopfleiste.

### Zweites Beispiel

<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Kennwort</b> A-Partei
<input checked="" type="checkbox"/>	1 <b>Zöllner Gisela</b> , M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
<input checked="" type="checkbox"/>	2 <b>Wolf Sebastian</b> , Schreinermeister, Ortssprecher
	3 <b>Nagel Irene</b> , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
<input checked="" type="checkbox"/>	4 <b>Müller Thomas</b> , Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
<input checked="" type="checkbox"/>	5 <b>Kolb Max</b> , Elektriker
<input checked="" type="checkbox"/>	6 <b>Kääriälainen Eva</b> , Lehrerin
	7 <b>Dr. Bauer Alex</b> , Arzt für Allgemeinmedizin
	8 <b>Singer Renate</b> , Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
	9 <b>Stadler Michael</b> , Vermessungstechniker
	10 <b>Zenker Hilda</b> , Diplom-Biologin, Kauffrau
	11 <b>Forstner Wilhelm</b> , Handelsvertreter
	12 <b>Huber Josef</b> , Zimmerer
<b><i>Strobl Franziska ...</i></b>	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
<b><i>Furtner Willi ...</i></b>	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
<b><i>Forst Pauline ...</i></b>	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Nach dem Grundsatz „Einzelstimmvergabe vor Listenkreuz“ ist das gesetzte Listenkreuz unbeachtlich, da die wählende Person durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl voll ausgenutzt hat. Das Listenkreuz macht die Stimmvergabe nicht insgesamt ungültig; es bleibt ohne Bedeutung.
- Hätte die wählende Person ihre Gesamtstimmenzahl durch die Einzelstimmvergabe bereits überschritten, wäre die Stimmvergabe insgesamt **ungültig**.

## Listenkreuz, Kennzeichnung sich bewerbender Personen, Hinzufügung wählbarer Personen und Streichung vorgedruckter Personen

Die wählende Person kennzeichnet Namen sich bewerbender Personen, fügt handschriftlich Namen wählbarer Personen hinzu, kennzeichnet den Wahlvorschlag in der Kopfleiste und streicht Namen sich bewerbender Personen.

<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei
	1 <u>Zöllner Gisela, M. A.</u> , Angestellte, Kreisheimatpflegerin
<input checked="" type="checkbox"/>	2 <b>Wolf Sebastian</b> , Schreinermeister, Ortssprecher
	3 <u>Nagel Irene, Hausfrau</u> , ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
	4 Müller Thomas, Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
	5 <b>Kolb Max</b> , Elektriker
<input checked="" type="checkbox"/>	6 Kääriälainen <b>Eva</b> , Lehrerin
<input checked="" type="checkbox"/>	7 Dr. Bauer <b>Alex</b> , Arzt für Allgemeinmedizin
	8 Singer Renate, Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
	9 Stadler Michael, Vermessungstechniker
	10 Zenker Hilda, Diplom-Biologin, Kauffrau
	11 <u>Forstner Wilhelm</u> , Handelsvertreter
	12 Huber Josef, Zimmerer
<i>Strobl Franziska ...</i>	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
<i>Furtner Willi ...</i>	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
<i>Forst Pauline ...</i>	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Da die wählende Person Einzelstimmen vergeben hat, wertet der Wahlvorstand zuerst die den einzelnen Personen gegebenen Stimmen aus. Demnach erhalten die sechs Personen Wolf, Kääriälainen, Dr. Bauer, Strobl, Furtner und Forst je eine Stimme. Da die wählende Person ihre Gesamtstimmenzahl damit noch nicht voll ausgenutzt hat, gilt das Listenkreuz als Vergabe der nicht ausgenutzten Reststimmen. Die zwei Reststimmen kommen den nicht gekennzeichneten sich bewerbenden Personen des Wahlvorschlags in ihrer Reihenfolge von oben nach unten mit Ausnahme der gestrichenen sich bewerbenden Personen zugute. So erhalten die sich bewerbenden Personen Müller und Kolb ebenfalls je eine Stimme. Die Streichung des Bewerbers Forstner ist für das Ergebnis bedeutungslos.

## Listenkreuz, Hinzufügung wählbarer Personen und Streichung vorgedruckter Personen

Die wählende Person fügt handschriftlich Namen wählbarer Personen hinzu, kennzeichnet den Wahlvorschlag in der Kopfleiste, streicht Namen sich bewerbender Personen und verzichtet auf Stimmen.

<input checked="" type="checkbox"/>	Kennwort A-Partei
1	<del>Zöllner Gisela, M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin</del>
2	Wolf Sebastian, Schreinermeister, Ortssprecher
3	Nagel Irene, Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
4	<del>Müller Thomas, Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats</del>
5	<del>Kolb Max, Elektriker</del>
6	Kääriälainen Eva, Lehrerin
7	<del>Dr. Bauer Alex, Arzt für Allgemeinmedizin</del>
8	<del>Singer Renate, Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht</del>
9	<del>Stadler Michael, Vermessungstechniker</del>
10	<del>Zenker Hilda, Diplom-Biologin, Kauffrau</del>
11	<del>Forstner Wilhelm, Handelsvertreter</del>
12	<del>Huber Josef, Zimmerer</del>
2	<b>Strobl Franziska ...</b> (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
	<b>Furtner Willi ...</b> (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
	<b>Forst Pauline ...</b> (Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)
	(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Durch Einzelstimmvergabe hat die wählende Person nur vier gültige Stimmen vergeben. Sie hat jedoch zudem den Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet, weshalb weitere Stimmen den sich bewerbenden Personen des Wahlvorschlags in ihrer Reihenfolge von oben nach unten mit Ausnahme der gestrichenen sich bewerbenden Personen zugutekommen. Die Personen Wolf, Nagel und Kääriälainen erhalten je eine der Reststimmen.
- Somit hat die wählende Person insgesamt sieben Stimmen vergeben. Auf die restliche Stimme hat sie verzichtet.
- Hätte die wählende Person den Kreis neben dem Kennwort nicht gekennzeichnet und auch keine Namen wählbarer Personen handschriftlich hinzugefügt, sondern den Stimmzettel unverändert abgegeben oder nur Namen sich bewerbender Personen gestrichen, wäre die Stimmvergabe **ungültig**.

**Grundsätze: Leere Stimmzettel sind immer ungültig! Streichungen allein sind keine gültige Stimmvergabe.**

## Kennzeichnung sich bewerbender Personen und Hinzufügung wählbarer Personen bei Über- oder Unterschreitung der Stimmenzahl

Die wählende Person kennzeichnet Namen sich bewerbender Personen, fügt handschriftlich Namen wählbarer Personen hinzu und vergibt mehr Einzelstimmen als ihr insgesamt zustehen.

### Erstes Beispiel

<input type="radio"/>	<b>Kennwort</b> A-Partei
<input checked="" type="checkbox"/>	1 <b>Zöllner Gisela</b> , M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
<input checked="" type="checkbox"/>	2 <b>Wolf Sebastian</b> , Schreinermeister, Ortssprecher
<input checked="" type="checkbox"/>	3 <b>Nagel Irene</b> , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
	4 <b>Müller Thomas</b> , Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
<input checked="" type="checkbox"/>	5 <b>Kolb Max</b> , Elektriker
<input checked="" type="checkbox"/>	6 <b>Kääriälainen Eva</b> , Lehrerin
<input checked="" type="checkbox"/>	7 <b>Dr. Bauer Alex</b> , Arzt für Allgemeinmedizin
	8 <b>Singer Renate</b> , Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
	9 <b>Stadler Michael</b> , Vermessungstechniker
	10 <b>Zenker Hilda</b> , Diplom-Biologin, Kauffrau
	11 <b>Forstner Wilhelm</b> , Handelsvertreter
	12 <b>Huber Josef</b> , Zimmerer
<i>Strobl Franziska ...</i>	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
<i>Furtner Willi ...</i>	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
<i>Forst Pauline ...</i>	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	

Der Stimmzettel ist **ungültig**.

- Die wählende Person hat durch die Einzelstimmvergabe ihre Gesamtstimmenzahl überschritten, denn sie hat neun Stimmen vergeben, obwohl ihr nur acht zustehen.

Die wählende Person kennzeichnet Namen sich bewerbender Personen, fügt handschriftlich Namen wählbarer Personen hinzu und verzichtet auf Stimmen.

### Zweites Beispiel

<input type="radio"/>	<b>Kennwort</b> A-Partei
	1 <b>Zöllner Gisela</b> , M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
	2 <b>Wolf Sebastian</b> , Schreinermeister, Ortssprecher
	3 <b>Nagel Irene</b> , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
<input checked="" type="checkbox"/>	4 <b>Müller Thomas</b> , Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
<input checked="" type="checkbox"/>	5 <b>Kolb Max</b> , Elektriker
	6 <b>Kääriälainen Eva</b> , Lehrerin
	7 <b>Dr. Bauer Alex</b> , Arzt für Allgemeinmedizin
<input checked="" type="checkbox"/>	8 <b>Singer Renate</b> , Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
	9 <b>Stadler Michael</b> , Vermessungstechniker
	10 <b>Zenker Hilda</b> , Diplom-Biologin, Kauffrau
	11 <b>Forstner Wilhelm</b> , Handelsvertreter
	12 <b>Huber Josef</b> , Zimmerer
<b><i>Strobl Franziska ...</i></b>	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
<b><i>Furtner Willi ...</i></b>	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
<b><i>Forst Pauline ...</i></b>	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Die wählende Person hat sechs Einzelstimmen vergeben. Auf die restlichen zwei Stimmen hat sie verzichtet.

## Kennzeichnung sich bewerbender Personen, Hinzufügung wählbarer Personen und Streichung vorgedruckter Personen

Die wählende Person kennzeichnet Namen sich bewerbender Personen, fügt handschriftlich Namen wählbarer Personen hinzu und streicht Namen sich bewerbender Personen.

<input type="radio"/>	Kennwort A-Partei
	1 <b>Zöllner Gisela</b> , M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin
	2 <b>Wolf Sebastian</b> , Schreinermeister, Ortssprecher
	3 <b>Nagel Irene</b> , Hausfrau, ehrenamtliche Richterin am Verwaltungsgericht
	4 <b>Müller Thomas</b> , Zahnarzt, Stellvertreter des Landrats
	5 <b>Kolb Max</b> , Elektriker
	6 <b>Kääriälainen Eva</b> , Lehrerin <del>Lehrerin</del>
	7 <b>Dr. Bauer Alex</b> , Arzt für Allgemeinmedizin
5	8 <b>Singer Renate</b> , Sekretärin, Jugendschöffin am Amtsgericht
	9 <b>Stadler Michael</b> , Vermessungstechniker <del>Vermessungstechniker</del>
	10 <b>Zenker Hilda</b> , Diplom-Biologin, Kauffrau
	11 <b>Forstner Wilhelm</b> , Handelsvertreter
	12 <b>Huber Josef</b> , Zimmerer
<i>Strobl Franziska ...</i>	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	
(Familienname, Vorname, Beruf oder Stand)	

Der Stimmzettel ist **gültig**.

- Die wählende Person hat insgesamt sechs Einzelstimmen vergeben, ihre Gesamtstimmenzahl von acht Stimmen damit also nicht voll ausgenutzt. Beim Zusammenzählen der Einzelstimmen werden die der sich bewerbenden Person Singer über die zulässigen drei Stimmen hinaus gegebenen Stimmen mitgerechnet; diese zwei Stimmen sind ungültig, aber vergeben.

**Grundsatz: Auch ungültige Stimmen sind vergeben.**

- Die Personen Zöllner und Wolf erhalten keine Stimme, denn die wählende Person hat kein Listenkreuz gesetzt. Das bloße Streichen von Namen stellt keine gültige Stimmvergabe an die nicht gestrichenen Personen dar.

**Grundsatz: Streichen allein genügt nicht; es muss immer eine positive Willensbekundung dazukommen!**

- Die wählende Person hätte auch die Möglichkeit gehabt, zusätzlich ein Listenkreuz zu setzen. In diesem Fall wären die nicht vergebenen zwei Reststimmen den sich bewerbenden Personen Zöllner und Wolf zugutegekommen. Die der sich bewerbenden Person Singer über die zulässigen drei Stimmen hinaus ungültig gegebenen zwei Stimmen wären verbraucht und könnten dem in der Kopfleiste angekreuzten Wahlvorschlag nicht zugutekommen.
- Wäre die Gesamtstimmenzahl durch die Einzelstimmen, wobei auch die ungültig vergebenen Stimmen eingerechnet werden, überschritten, wäre die Stimmvergabe insgesamt **ungültig**.
- Hätte die wählende Person den Namen einer nicht wählbaren Person handschriftlich hinzugefügt, wäre die Stimmvergabe insoweit **ungültig** und die Stimme bzw. die Stimmen wären ebenfalls vergeben. Auch die handschriftliche Ergänzung einer nicht wählbaren Person kann dazu führen, dass die Stimmvergabe insgesamt ungültig ist, wenn die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschritten wurde, oder dazu führen, dass die Kennzeichnung in der Kopfleiste nicht als Vergabe von Stimmen gilt, wenn die Gesamtstimmenzahl voll ausgenutzt wurde.

# ANHANG

**Grafik 1**

Wählerverzeichnis für die Kommunalwahl am 08. März 2026							Seite	1
							gedruckt am	06.03.
							Wahllokal-Nr.:	1223
Familienname, Rufname Straße, Haus-Nr.	Geb.-Datum	Lfd.-Nr. WVerz.	Abstimm- vermerke				Bemerkungen	
			B M	G R	L R	K T	Wahl- schein	
Huber Anton Aldringerstraße 1	02.12.1974	1	W	W	W	W	1230	Wahlschein erstellt 27.02.
Huber Felix Aldringerstraße 1	29.10.2004	2	W	W	W	W	1231	Wahlschein erstellt 27.02.
Huber Tanja Aldringerstraße 1	21.04.2002	3	✓	✓	✓	✓		
Huber Ulrike Aldringerstraße 1	01.08.1973	4	X	X	✓	✓		verzogen 02.03.
Sandner Herbert Aldringerstraße 2	12.12.1949	5	X	X	X	X	1160	verzogen 03.03.
Meier Josef Aldringerstraße 3	01.08.1936	6	W	W	W	W	1520	Wahlschein Erstellt 04.03.

## Grafik 2

Nach Anlage 3 GLKrWBek

Gemeinde/Markt/Stadt

Stimmbezirk

KOMMUNALWAHLN BAYERN AM 08. MÄRZ 2026

## Beurkundung

des Abschlusses des Wählerverzeichnisses für die Wahl<sup>1)</sup>

- des Gemeinde/Stadtrats,  der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters/  
der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters,
- des Kreistags,  der Landrätin oder des Landrats

am Sonntag, 08. März 2026

Die im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind für die oben gekennzeichnete/n Wahl/en nach den Vorschriften des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung eingetragen worden.

Das Wählerverzeichnis wurde nach Bekanntmachung vom Datum der Bekanntmachung  
20. Tag vor dem Wahltag  
in der Zeit vom 16. Februar 2026 bis zum 16. Tag vor dem Wahltag  
20. Februar 2026  
für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereithalten.

Das Wählerverzeichnis umfasst Anzahl  
20 Blätter.

Kenn- buchstabe	Gemeinde/Markt/Stadt/Verwaltungsgemeinschaft		Wahlvorsteher/in			
	Abschluss gemäß § 21 GLKrWO	Berichtigt nach Abschluss gemäß § 20 Abs. 1 GLKrWO <sup>2)</sup>	Berichtigt gemäß § 59 Abs. 2 Satz 2 GLKrWO <sup>3)</sup>	Berichtigt gemäß § 59 Abs. 2 Satz 3 GLKrWO <sup>4)</sup>	Gemeinde- rats/Stadt- ratswahl	Kreistags- wahl
<input checked="" type="checkbox"/> (Ober-) Bürger- meister- wahl <sup>5)</sup>	<input checked="" type="checkbox"/> Kreistags- wahl <input checked="" type="checkbox"/> Landrats- wahl <sup>5)</sup>	<input type="checkbox"/> Gemeinde- rats/Stadt- ratswahl <input type="checkbox"/> (Ober-) Bürger- meister- wahl <sup>5)</sup>	<input type="checkbox"/> Gemeinde- rats/Stadt- ratswahl <input type="checkbox"/> Landrats- wahl <sup>5)</sup>	<input type="checkbox"/> Gemeinde- rats/Stadt- ratswahl <input type="checkbox"/> (Ober-) Bürger- meister- wahl <sup>5)</sup>	<input type="checkbox"/> Kreistags- wahl <input type="checkbox"/> Landrats- wahl <sup>5)</sup>	<input type="checkbox"/> Gemeinde- rats/Stadt- ratswahl <input type="checkbox"/> (Ober-) Bürger- meister- wahl <sup>5)</sup>
A 1	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk »W« (Wahlschein)	702	708			
A 2	Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk »W« (Wahlschein)	120	120			
A 1+A 2	Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis insgesamt	822	828			
(Dienstsiegel)	Datum, Uhrzeit 06.03.2026 16:23 Uhr  Unterschrift der mit der Beurkundung beauftragten Person  <i>H. Mustermann</i>	Datum, Uhrzeit  Unterschrift der mit der Beurkundung beauftragten Person	Datum, Uhrzeit  Unterschrift Wahlvorsteher/-in	Datum, Uhrzeit  Unterschrift Wahlvorsteher/-in		

1) zutreffendes ankreuzen oder Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.

2) Nur ausfüllen, wenn nach Abschluss des Wählerverzeichnisses offensichtliche Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten behoben werden, z.B. bei Verlust des Wahlrechts wegen Wegzugs.

3) Nur ausfüllen (und zwar vor Beginn der Abstimmung), wenn ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine vorliegt. Im Wählerverzeichnis ist dann bei den entsprechenden Wahlberechtigten in der für den Vermerk der Stimmabgabe vorgesehenen Spalte der Vermerk »W« (Wahlschein) einzutragen.

4) Nur ausfüllen, wenn am Wahltag für erkrankte (eingetragene) Wahlberechtigte noch Wahlscheine ausgestellt worden sind.

5) Gegebenenfalls Zutreffendes ankreuzen. In der Spalte ist bei den Kennbuchstaben jeweils nur eine Zahl einzutragen.

**Grafik 3****4 Abstimmungsergebnis**

Kennbuch-stabe	Bezeichnung	Anzahl
----------------	-------------	--------

**4.1 STIMMBERECHTIGTE (siehe Nr. 3.2)**

<b>A 1</b>	Stimmberchtigte <b>ohne</b> Vermerk „W“ (Wahlschein) lt. Wählerverzeichnis	<b>702</b>
<b>A 2</b>	Stimmberchtigte <b>mit</b> Vermerk „W“ (Wahlschein) lt. Wählerverzeichnis	<b>120</b>
<b>A 1 + A 2</b>	Stimmberchtigte <b>zusammen</b>	<b>822</b>

**4.2 WÄHLERINNEN UND WÄHLER (siehe Nr. 3.3)**

<b>B 1</b>	Wählerinnen und Wähler laut Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis	
<b>B 2</b>	Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (laut Stimmabgabevermerken auf den Wahlscheinen)	
<b>B</b>	Wählerinnen und Wähler <b>zusammen</b> (B1 + B2)	

**4.3 STIMMEN (siehe Nrn. 3.4 bis 3.9)****Grafik 4****4.3 STIMMEN (s. 3.4 bis 3.9)**

	Ord-nungs-zahl	Bewerberin oder Bewerber (Familienname, Vorname)	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	gültige Stimmen
1	2	3	4	5
<b>D 01</b>		Huber, Hans	A-Partei	<b>215</b>
<b>D 02</b>		Meier, Marianne	B-Partei	<b>310</b>
<b>D 03</b>		Fischer, Karl	C-Partei	<b>195</b>
<b>D 04</b>		Vogler, Inge	D-Partei	<b>305</b>
<b>D 05</b>				
<b>D 06</b>				
<b>D 07</b>				
<b>D 08</b>				
<b>D 09</b>				
<b>D 10</b>				
<b>D</b>	<b>Gueltige Stimmen insgesamt (D 01 + D 02 usw.)</b>			<b>1025</b>

**Leere und für ungültig erklärte Stimmzettel**

<b>C</b>	<b>Ungültige Stimmzettel</b>	<b>33</b>
----------	------------------------------	-----------

<b>E</b>	<b>Abgegebene Stimmzettel zusammen (D + C)</b>	<b>1058</b>
----------	--	-------------

**Grafik 5**

## 4.2 WÄHLERINNEN UND WÄHLER (siehe Nr. 3.3)

<b>B 1</b>	Wählerinnen und Wähler laut Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis	
<b>B 2</b>	Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (laut Stimmabgabevermerken auf den Wahlscheinen)	
<b>B</b>	Wählerinnen und Wähler <b>zusammen</b> (B1 + B2)	

## 4.3 STIMMEN (siehe Nrn. 3.4 bis 3.12)

	Ord- nungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gültige Stimmzettel		gültige Stimmen insgesamt
			Wahlvorschlag <b>unverändert</b> gekennzeichnet	innerhalb eines Wahlvorschlags <b>verändert</b>	
1	2	3	4	5	6
D 01		A-Partei	80	20	1860
D 02		B-Partei	40	10	735
D 03					
D 04					
D 05					
D 06					

Gemeinde/Markt/Stadt

**Grafik 6**

Verwaltungsgemeinschaft

Nach Anlage 2 (zu § 24 GLKrWO)

**Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!****Wahlschein für die**Stimmabgabe-  
vermerk  
(nicht vom Wählernden  
auszufüllen)

- |                          |                             |                          |
|--------------------------|-----------------------------|--------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Gemeinderats-/Stadtratswahl | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | (Ober-)Bürgermeisterwahl    | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Kreistagswahl               | <input type="checkbox"/> |
| <input type="checkbox"/> | Landratswahl                | <input type="checkbox"/> |

**am Sonntag, 08. März 2026****Wahlschein Nr.****Wählerverz. Nr.** **Wahlschein gem. § 22 Abs. 2 GLKrWO**

Die / Der obengenannte Wahlberechtigte

wohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - **Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt -**

geboren am

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl teilnehmen

1. gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage des Personalausweises, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern unter Vorlage eines Identitätsausweises, oder des Reisepasses durch **Stimmabgabe**
  - bei der **Gemeinderatswahl/Stadtratswahl** und bei der **(Ober-)Bürgermeisterwahl** in jedem **Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt**
  - bei der **Kreistagswahl** und bei der **Landratswahl** in jedem **Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises**; gilt der **Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen**, kann die **Stimmabgabe** hierfür nur in dieser **Gemeinde/Stadt** erfolgen
2. durch **Briefwahl**.

Datum

Unterschrift der/des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten  
Bediensteten kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins entfallen

(Dienstsiegel)

**Bitte nicht abschneiden, sonst ist der Wahlschein ungültig!****Wichtiger Hinweis für Briefwählerinnen und Briefwähler!**

Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**.  
Dann den Wahlschein in den **roten Wahlbriefumschlag** stecken

**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl<sup>1)</sup>**

Ich versichere der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde/Stadt an Eides statt, dass ich den/die beigefügten Stimmzettel

persönlich  
gekennzeichnet habe.

oder

als **Hilfsperson<sup>2)</sup>** gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet habe.

Datum

28.02.26

Unterschrift der wählenden Person (Vor- und Familienname)

Datum

Unterschrift der Hilfsperson (Vor- und Familienname)

Weitere Angaben zur Hilfsperson in Blockschrift

Vor- und Familienname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

1) Auf die **Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach § 156 Strafgesetzbuch (StGB)** wird hingewiesen.

2) Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf **technische Hilfe** bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten **selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig** ist eine Hilfeleistung, die unter **missbräuchlicher Einflussnahme** erfolgt, die **selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl**“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die **Strafbarkeit** einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe, wird hingewiesen.

**Grafik 7**

## 4.2 WÄHLERINNEN UND WÄHLER (siehe Nr. 3.3)

<b>B 1</b>	Wählerinnen und Wähler laut Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis	
<b>B 2</b>	Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein (laut Stimmabgabevermerken auf den Wahlscheinen)	
<b>B</b>	Wählerinnen und Wähler <b>zusammen</b> (B1 + B2)	

## 4.3 STIMMEN (siehe Nrn. 3.4 bis 3.12)

	Ord- nungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gültige Stimmzettel		gültige Stimmen insgesamt
			Wahlvorschlag <b>unverändert</b> gekennzeichnet	innerhalb eines Wahlvorschlags <b>verändert</b>	
1	2	3	4	5	6
<b>D 01</b>		A-Partei	80	20	1860
<b>D 02</b>		B-Partei	40	10	735
<b>D 03</b>					
<b>D 04</b>					

**Grafik 8****F** Ergebnis der auf die einzelnen sich bewerbenden Personen entfallenen gültigen Stimmen (siehe Nr. 3.12)

Wahlvorschlag Nr.	1	Kennwort	A-Partei
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Stimmen	
101	Frisch, Karl	267	←
102	Hofmann, Elisabeth	210	←
103	Oberer, Benedikt	226	←
104	usw.		
105			
106			
107			
108			
109			
110			
111			
112			
Summe		1860	
			←
			Übertrag aus Zählliste
			Übertrag in D01, D02 usw.
			Summe
			1860
			Gesamtstimmenzahl

## Grafik 9

### 3.2 Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten

Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug aus der - ggf. berichtigten - Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses bzw. im Fall der Nr. 2.9 der Wahlverzeichnisse die Zahl der Stimmberechtigten ohne bzw. mit Vermerk "W" (Wahlschein) in den Abschnitt 4.1 Kennbuchstaben **A1**, **A2** und **A1 + A2**

### 3.3 Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler

#### 3.3.1 Die Schriftführerin oder der Schriftführer ermittelte die Zahl der Wählerinnen und Wähler **der eigenen Wahlurne und in den Fällen von Nr. 2.7 und 2.8** nach den

- a) Stimmabgabevermerken im Wählerverzeichnis für die Bürgermeisterwahl<sup>4)</sup>
- b) Stimmabgabevermerken auf den eingenommenen Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl
- c) Stimmzettelumschlägen aus der Briefwahl ohne Vermerk "Nur Landkreiswahl" (Nr. 3.1.1 Buchst. a)
- d) Wählerinnen und Wähler zusammen (Buchst. a + b + c)<sup>5)</sup>

		= <b>B1</b> .
	+	= <b>B2</b> .
		= <b>B</b> .

Sofern dem Wahlvorstand die Wahlurne eines anderen Briefwahlvorstands übergeben wurde, wurde die Anzahl der Stimmzettelumschläge aus der Mitteilung des anderen Wahlvorstands bei Buchst. c übertragen.

Die Stimmzettel wurden der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt.

Die Zahl der Stimmzettel (plus Stimmzettelumschläge nach Nr. 3.1.3) betrug:

--

Kontrolle

Die Zahl der Wähler (Buchst. d) stimmte mit der vorstehenden Zahl der Stimmzettel

überein.

aus folgenden Gründen nicht überein:

--





# Jüngling

Der Behördenspezialist

**Behördenverlag Jüngling-gbb GmbH & Co. KG**  
Einsteinstraße 12 | 85716 Unterschleißheim

**T** 089 374 360  
**E** [wahl@juenglingverlag.de](mailto:wahl@juenglingverlag.de)

Bestell-Nr: 109 024 9055 001      2537

**[juenglingverlag.de](http://juenglingverlag.de)**